

2436/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 10.07.2001  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unternehmensberatungsfirmen: Eine Gefahr für die Verwaltungsreform?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen der Verwaltungsreform im Zeitraum Februar 2000 bis 30.4.2001 Aufträge im Bereich Unternehmensberatung an die Firmen Wibera AG (Optimierung der Dienstzeiteinteilung in den Justizanstalten) und ROI Management Consulting AG (Effizienzverbesserungen im Bereich der gerichtlichen Fahrnisexecution) vergeben.

Zu 2, 6 und 7:

Beide Aufträge erfolgten im Hinblick auf die Vergabe einer geistigen Leistung nach der ÖNORM A2050 in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung.

Die genannten Unternehmen erhielten jeweils als Bestbieter den Zuschlag. Auf Grund der Bedingungen im Vergabeverfahren war jeweils Erfahrung und erfolgreiche Durchführung von Beratungsleistungen im öffentlichen Bereich ein Zuschlagskriterium um.

Zu 3 bis 5:

Die Beauftragung der Firma Wibera AG erfolgte durch Auftragsschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Oktober 2000 auf Grundlage des Angebotes

vom 28.9.2000 sowie eine - über Vorschlag des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport erfolgte - Vertragsadaptierung vom 20.122. Dezember 2000.

Der Auftrag an die Firma ROI Management Consulting AG wurde mit Schreiben vom 24. August 2000 erteilt.

Die jeweils zugrundeliegenden Akten wurden vom Leiter der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz approbiert.

**Zu 8:**

**a) Zum Projekt "Dienstzeiteinteilung":**

- Analyse und vergleichende Auswertung der (zur Verfügung gestellten) Monats - und Tagesdienstpläne sowie der Abweichungen davon im tatsächlichen Dienstbetrieb
- Untersuchung der finanziellen Auswirkungen und sonstigen Folgen der allgemeinen und justizinternen dienstzeitrechtlichen Regelungen
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Gestaltung der Dienstzeiteinteilung mit den Zielrichtungen gleichbleibende Qualität und Quantität der Vollzugsleistungen, Vereinfachung der Abläufe, Verringerung von Überstunden und sonstigen Mehrleistungen sowie des Freizeitausgleichs
- Erarbeitung von Optimierungs - bzw. Flexibilisierungsmodellen für eine effizientere und kostengünstigere Gestaltung der Dienstzeiteinteilung mit den Auswirkungen und Einsparungspotenzialen
- Darstellung der Umsetzung

**b) Zum Projekt „Effizienzverbesserungen im Bereich der gerichtlichen Fahrnis - Exekution“:**

Beratungsleistungen im Bereich der gerichtlichen Fahrnisexecution - ab Vorliegen einer rechtskräftigen Exekutionsbewilligung - im Umfang:

Analyse

- der Ablauforganisation und der Abläufe
- des Personaleinsatzes und der Auslastung im Hinblick auf einen möglichst wirtschaftlichen und effizienten Personaleinsatz
- des Honorierungssystems der Gerichtsvollzieher
- des Einsatzes von Informationstechnik und anderer Hilfsmittel unter Berücksichtigung der IT - Applikation Verfahrensautomation Justiz
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Steigerung der Effizienz samt Quantifizierung möglicher Einsparungspotenziale

- Erstellung zeitlich gegliederter Projektpläne zur Umsetzung
- Darstellung der Umsetzungskosten

Die Analyse war an Hand einer für den Bund repräsentativen Stichprobe vorzunehmen, die insbesondere auf die unterschiedliche Gerichtsstruktur im Bereich größerer, mittlerer und kleinerer Städte sowie im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen hat.

Zu 9 und 35:

Erkenntnisse zur Optimierung der Dienstzeiteinteilung sind auch in anderen Ressorts mit einem größeren Anteil von Wechsel- und Schichtdienstplänen (zB das Innenressort) von Interesse.

Erkenntnisse aus der Analyse des Fahrniisexekutionsverfahrens sind für andere Rechtsträger, die ebenfalls einen Vollstreckungsdienst unterhalten, von Relevanz. Ein umfangreicher, vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Zusammenhang ausgearbeiteter Fragebogen wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits beantwortet.

Zu 10, 11, 12 und 22:

Zur Optimierung der Dienstzeiteinteilung: 33000 Euro = 454.089,90 S bei 33 Beratertagen.

Effizienzverbesserungen im Bereich der gerichtlichen Fahrniisexekution:  
Gesamthonorarsatz bis maximal 120.725 CHF bei 55 Beratungstagen.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Optimierung der Dienstzeiteinteilung insbesondere des Justizressorts erfolgte bislang noch keine Auszahlung, an die Firma ROI Management Consulting AG wurden in diesem Projekt bislang 104.990,30 CHF zur Auszahlung gebracht.

Interne Ressortkosten können im Hinblick darauf, dass Zeitaufschreibungen der befassten Mitarbeiter nicht erfolgten, nicht angegeben werden.

Zu 13:

Nein.

Zu 14 und 15:

Derartige Rechte ergeben sich aus dem allgemeinen Recht der Leistungsstörungen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zu 16 und 17:

Das Projekt Optimierung der Dienstzeiteinteilung in den Justizanstalten wird von der Abteilung Pr 2, das Projekt Effizienzverbesserungen im Bereich der gerichtlichen Fahrnensexekution von der Abteilung Pr 1 koordinierend betreut.

Zu 18 und 19:

Im Projekt Dienstzeiteinteilung kann ein mögliches Einsparungspotenzial derzeit nicht angegeben werden, weil es sich um eine Vorstudie zur Ermittlung von Einsparungspotenzialen handelt.

Im Projekt Fahrnensexekution wird das vom Beratungsunternehmen in verschiedenen Ansätzen differenzierte Verbesserungspotenzial derzeit evaluiert.

Im Zusammenhang mit diesen Projekten können bei der Erreichung der generellen Zielwerte für das Justizressort gezielt dort Personalkapazitäten zurückgenommen werden, wo durch Rationalisierungen und Vereinfachungen Aufgaben und Abläufe entfallen.

Zu 20:

Im Rahmen des VIP Projektes wird eine Koordination und Information gewährleistet. Darüber hinaus ist eine ständige Beteiligung und Ko - Finanzierung durch das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport im Projekt Dienstzeiteinteilung gegeben. Über das Projekt Effizienzverbesserung im Bereich der gerichtlichen Fahrnensexekution erfolgte eine umfassende Information an das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 21:

Das Projekt Dienstzeiteinteilung wird - in wechselnder Betreuung - von drei Mitarbeitern geführt, das Projekt Fahrnensexekution von zwei Mitarbeitern.

Zu 23 bis 26:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabenkreis sich auf die Projekte bezieht, waren ebenso eingebunden wie die Personal - und Standesvertretung.

An den Arbeitssitzungen im Zusammenhang mit dem Projekt Dienstzeiteinteilung nahmen 15 Bedienstete, im Zusammenhang mit dem Projekt Fahrnissexekution 22 Mitarbeiter teil.

Zu 27 bis 29 und 36:

Der End bericht im Projekt Dienstplaneinteilung wurde im April 2001, jener des Projekts Fahrnissexekution Anfang Juni 2001 vorgelegt.

Zu 30 bis 33:

In Grundzügen wird über diese Projekte im Rahmen der - auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz veröffentlichten - Leistungsbilanz des Ressorts für das erste Halbjahr 2001 informiert. Im Hinblick darauf, dass es sich um interne Strukturveränderungen handelt, ist an eine darüber hinaus gehende Publikation nicht gedacht.

Zu 34, 38 bis 40:

Umsetzungsprojekte sind jeweils ressortintern in Ausarbeitung.

Im Zuge dieser Umsetzung kann sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Derartige Aufträge stehen noch nicht fest, sodass auch eine Kostenschätzung nicht abgegeben werden kann.

Zu 37:

Projekt Dienstzeiteinteilung:

Dr. Beyerle, Mag. Külahoglu, DI Schneider (Wibera AG); Mag. Kemperle, Mag. Böhm, Dr. Dearing (BMöLS); SC Dr. Fellner, SC Dr. List, SC Dr. Neider, Dr. Bosina, Dr. Haider, Dr. Gödl, Dr. Paukner, Dr. Zemanek, Dr. Dotter - Schiller, Dr. Schnattler, Mag. Lukits, ADir Pötzl, ADir Tuider, ChefInsp. Plattner (BMJ); Oberst Hirsch, Major Bruchmann, BezInsp. Hoffmann (JA Linz); ChefInsp. Nebel, ChefInsp. Schinkel (Zentralausschuss der Justizwache).

Zum Projekt Fahrnissexekutionswesen wird auf die beigeschlossene Anlage, aus der die jeweiligen Teilnehmer an einzelnen Teilprojekten und im Kernteam ersichtlich sind, hingewiesen.

Zu 41 bis 44 und 46:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die dieser Anfrage beigeschlossene Bilanz des Bundesministeriums für Justiz, die eine Darstellung abgeschlossener und laufender

Reformvorhaben im Bereich der Legistik und der Verwaltungsreform enthält und jeweils eine Kurzdarstellung des Projektes umfasst. Die Einsparungsziele ergeben sich aus dem Beschluss des Ministerrates vom 19. September 2000 über die ausgabenwirksamen Zielvorgaben für die Aufnahmepolitik der Jahre 2001 und 2003.

Zu 45 und 51:

Die FAG - Begleitkommission hat den Auftrag erhalten, Vorschläge zu erarbeiten, die im Bundesbereich zu Einsparungen in der Höhe von 3,5 Milliarden S führen. Die Vorschläge der Beamtenrunde werden derzeit auf politischer Ebene verhandelt. Ein Endergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 47:

Es sind dies primär der angesprochene Beschluss des Ministerrates vom 19. September 2000 über die ausgabenwirksamen Zielvorgaben für die Aufnahmepolitik der Jahre 2001 und 2003, der Beschluss vom 8. August 2000 betreffend Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Budget - und Strukturreform, der Beschluss vom 2. Oktober 2000 betreffend Verwaltungsreform und ressortübergreifende Projekte sowie der Beschluss vom 12. Oktober 2000 betreffend die Reform des Beschaffungswesens des Bundes.

Zu 48:

Zu dieser Frage verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 2466/J - NR/2001 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 49 und 50:

Die allgemeinen Einsparungsziele ergeben sich aus dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 2000 über die ausgabenwirksamen Zielvorgaben für die Aufnahmepolitik der Jahre 2001 und 2002. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 52:

Im Rahmen des ursprünglichen VIP wurden vom Bundesministerium für Justiz folgende Maßnahmen betreut:

- Personalanforderungsrechnung für Richter und Rechtspfleger bei Bezirks - und Landesgerichten
- Zusammenlegung von Bezirksgerichten
- Umgestaltung des Gerichtskostenmarkenverkaufs

- Entfall von Gebührenbefreiungen

Die Personalanforderungsrechnung wurde erfolgreich eingeführt. Durch dieses moderne Controlling - Instrument wurde einerseits eine Optimierung der Planstellen - verteilung und des Personaleinsatzes erreicht, andererseits auch ein Instrument zur Erfassung und Steuerung der Mechanismen für eine transparente Personalverteilung auf einzelne Gerichtseinheiten und innerhalb einzelner Gerichtseinheiten geschaffen.

Zur Maßnahme der Zusammenlegung von Bezirksgerichten wurde bekanntlich ein Konzept zu einer neuen Gerichtsstruktur ausgearbeitet, das den Landesregierungen vorgestellt wurde und nunmehr mit diesen verhandelt wird.

Zu der den Verkauf von Gerichtskostenmarken betreffenden Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Euro - Umstellung mit Ende des Jahres 2001 auf zeitgemäße und bürgerfreundliche Formen der Gebührenentrichtung umgestellt wird.

Durch den in der Zwischenzeit legislativ umgesetzten, weitgehenden Entfall von Gebührenbefreiungen im Exekutionswesen entfallen jährlich über 100.000 Exekutionsanträge, die zur Hereinbringung dieser Gerichtsgebühren gegen die verpflichteten Parteien einzubringen waren. Dadurch ist es gelungen, die Anzahl der Exekutionsverfahren jährlich um über 8 % zu senken.

Zu 53:

Derzeit ist die Projektliste für das fortgeführte VIP in Vorbereitung. Sie enthält die 17 ressortübergreifenden Projekte aus dem Ministerratsbeschluss vom 2. Oktober 2000 sowie eine Auswahl von 28 von einem beigezogenen Beratungsunternehmen priorisierten Projekten und jene Projekte, die von den Ressorts zusätzlich genannt wurden. Noch vor dem Sommer werden die von den Ressorts letztlich genannten VIP - Projekte in Einzelgesprächen mit den Ressortvertretern festgelegt werden.

**Übersicht Teilprojekte / Teammitglieder**

Anlage 25

FEX 2001		Teilprojekt	Kernteam	Makroansätze, Qualitätskriterien, Gesamtbetrachtung, Maßnahmenplan	Prozeßmodellierung und DV	Zeitwirtschaft	Personaleinsatz, Honorierrungssystem, Anforderungsprofil	Gebührenaufkommen Einbringungserfolg, Verfahrensaufwand, Controlling
			KT	TP1	TP2	TP3	TP4	TP5
<b>Teammitglieder</b>								
Dr. Seidel, ROI	ThS	X		X		X		
Dr. Mosnik, ROI	RM	X					X	X
Studener, ROI	HSt							X
Dkfm. Zimmermann, R	GZ	X			X			
Dr. Konecny, Univ.Prof	Ky			X			X	
Belik	Be					X		
Dr. Bosina	Bo						X	
Bruckner	Br							X
Hackl	Ha					X		
Felder	Fe				X			X
Frank	Fr	X			X		X	
Dr. Germ	Ge							X
Gleixner	Gl	X	X				X	X
Mag. Hadler	Ha	X	X	X				
Hammer	Hm				X			
Holzer	Ho				X	X		
Jauk	Ja				X			
Dr. Kirisits	Ki						X	
Kneißl	Kn					X		
Laschober	La						X	
Dr. Mohr	Mo			X			X	
Dr. Moravec	Mr							X
Dr. Paukner	Pa	X	X				X	
Dr. Reissner	Re		(X)					
Roth	Ro				X			
Scheucher	GS		X				X	X
Dr. Schneider	Sc	X	X					
Dr. Stabentheiner	St							X
Tuider	Tu							X
1. Sitzung		14.09./11.00	12.10./14.00	3.10./13.00	28.9./10.00	25.9./13.00	25.9./09.00	
2. Sitzung		6.11./15.00	12.10./14.00		9.10./10.00	10.10./17.00	10.10./13.00	
3. Sitzung		14.3./14.00	6.11./14.00		25.10./10.00	UAG21.11./09.00	24.10./13.00	
4. Sitzung			7.12.00/09.30		6.12./10.00	29.11./15.00	29.11./13.00	



---

## BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

**Bilanz  
bis 1. Juni 2001  
und Ausblick**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ABGESCHLOSSENE LEGISTISCHE MASSNAHMEN:</b>	<b>7</b>
<b>1.1. EURAG (Niederlassung von Anwälten aus EU und EWR in Österreich)</b>	<b>7</b>
<b>1.2. Schlepperei (Erhöhung der Strafrahmen)</b>	<b>7</b>
<b>1.3. Wohnrechtsnovelle 2000 (grundlegende Neuordnung der Befristungsmöglichkeiten für Mietverträge)</b>	<b>7</b>
<b>1.4. Konsumentenfreundliche Preisauszeichnung</b>	<b>8</b>
<b>1.5. Krida - Reform (Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen statt fahrlässiger Krida)</b>	<b>8</b>
<b>1.6. EO - Novelle (Liegenschaftsexekutionen, Versteigerungsobjekte in Ediktsdatei)</b>	<b>8</b>
<b>1.7. Zugangskontrollgesetz ("Pay - TV")</b>	<b>9</b>
<b>1.8. HGB - Novelle (Rechnungslegungsvorschriften bez. Wertgrenzen neu)</b>	<b>9</b>
<b>1.9. Strafprozessnovelle 2000 (weniger Ausnahmen von der behördlichen Anzeigepflicht, Regelung der Durchbrechung des Bankgeheimnisses, Verlängerung der Rechtsmittelfristen)</b>	<b>9</b>
<b>1.10. Übereinkommen über die vereinfachte Auslieferung von Personen zwischen den Mitgliedstaaten der EU</b>	<b>9</b>
<b>1.11. Energieliberalisierungsgesetz (Wahrung der Konsumenteninteressen)</b>	<b>10</b>
<b>1.12. Kindschaftsrechts - Änderungsgesetz 2001 (Volljährigkeit ab 18 Jahren, Obsorge beider Elternteile etc.)</b>	<b>10</b>
<b>1.13. Euro - Genossenschaftsbegleitgesetz</b>	<b>11</b>
<b>1.14. Novelle des Signaturgesetzes (Anpassung an die EU - Signaturrichtlinie)</b>	<b>12</b>
<b>1.15. Errichtung von unabhängigen „Tribunalen“ als Beschwerdestellen für Insassen von Justizanstalten</b>	<b>12</b>
<b>1.16. Publizitätsreform</b>	<b>12</b>
<b>1.17. Jugendgerichtsgesetznovelle 2000 (Herabsetzung der oberen Altersgrenze von 19 auf 18 Jahre, neue Bestimmungen für "junge Erwachsene")</b>	<b>12</b>

<b>1.18. Anpassung der Geldfälschungsstrafatbestände (Euro)</b>	<b>13</b>
<b>1.19. Babynest und anonyme Geburt</b>	<b>13</b>
<b>1.20. Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch</b>	<b>14</b>
<b>1.21. Aktienoptionengesetz (Erleichterung der Einräumung von Aktienoptionen und erhöhte Transparenz bei Beteiligungen)</b>	<b>14</b>
<b>1.22. Suchtmittelgesetznovelle („Lebenslang für Drogenbosse“ etc.)</b>	<b>14</b>
<b>1.23. Mitwirkung an der Suchtgift - Grenzmengenverordnung (Senkung der Grenzmenge für höhere Strafandrohungen bei Heroin, keine Freigabe für „weiche“ Drogen)</b>	<b>15</b>
<b>1.24. Gewährleistungsreform (Verlängerung der Gewährleistungsfrist beim Kauf beweglicher Sachen von 6 Monate auf 2 Jahre)</b>	<b>15</b>
<b>1.25. Fahrradverordnung (Sicherheitsausrüstung für Fahrräder)</b>	<b>16</b>
<b>2. LAUFENDE LEGISLATIVPROJEKTE:</b>	<b>17</b>
<b>2.1. Thema „Lebenslang“ (lebenslange Probezeit nach bedingter Entlassung aus lebenslang verhängter Haft) und „Kampfhunde“</b>	<b>17</b>
<b>2.2. Novelle zum Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof (Anpassung an den aktuellen Entwicklungsstand)</b>	<b>17</b>
<b>2.3. Euroanpassung - Zivilrecht</b>	<b>17</b>
<b>2.4. Änderung des Rechtspraktikantengesetzes</b>	<b>18</b>
<b>2.5. Erhöhung der Abschlussprüferhaftung, Novellierung von § 255 Aktiengesetz (Strafbarkeit von Fehlinformationen des Aufsichtsrates)</b>	<b>18</b>
<b>2.6. Verfahrensbeschleunigung im Zivilprozess</b>	<b>18</b>
<b>2.7. Institutionalisierung von Schiedsgerichten im Zivilrecht (bei Rechtsanwalts - und Notariatskammern)</b>	<b>19</b>
<b>2.8. Modernisierung des von 1854 stammenden Außerstreitgesetzes</b>	<b>19</b>
<b>2.9. Novellierung des Kartellrechtes (Schaffung eines Bundeskartellanwalts, Erweiterung von Entflechtungsmaßnahmen, Verschärfung von Sanktionen, Geldbußen statt Freiheitsstrafen)</b>	<b>20</b>
<b>2.10. Novelle zu Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und EKHG (Anhebung der Pauschalversicherungssumme und der Haftungshöchstgrenzen)</b>	<b>20</b>

<b>2.11. StPO - Reform (Neuregelung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft - Gericht - Ermittlungsbehörde, Verbesserung des Opferschutzes)</b>	<b>21</b>
<b>2.12. e - commerce (Regelung des rechtlichen Rahmens für den Handel im Internet, etc.)</b>	<b>21</b>
<b>2.13. Erneuerung des Wohnrechts - Wohnungseigentum</b>	<b>21</b>
<b>2.14. Euro - Umstellung im Strafrecht und Umsetzung der ersten Ergebnisse der parlamentarischen Enquete - Kommission</b>	<b>22</b>
<b>2.15. Strafbarkeit der Genitalverstümmelung</b>	<b>23</b>
<b>2.16. Verschärfung des Amtsverlustes bei Straftaten - § 27 StGB</b>	<b>23</b>
<b>2.17. Verbesserungen im Insolvenzrecht</b>	<b>23</b>
<b>2.18. Darlehensgewährung von Gesellschaftern an die Gesellschaft in der Krise</b>	<b>24</b>
<b>2.19. Reform des Vereinsprivatrechtes</b>	<b>24</b>
<b>2.20. Verzugsrecht, Inkassokosten (Umsetzung der EU - Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges)</b>	<b>24</b>
<b>2.21. Gesetzliche Regelung der Mediation</b>	<b>25</b>
<b>2.22. Tierquälerei (besserer Schutz von Tieren vor Tierquälerei)</b>	<b>25</b>
<b>2.23. Übernahmegesetz (verfahrensrechtliche Novelle)</b>	<b>25</b>
<b>2.24. Reform der Gerichtsorganisation</b>	<b>25</b>
<b>2.25. Schadenersatz bei Geheimnisbruch (immaterieller Schadenersatz bei Eingriffen in die Privatsphäre)</b>	<b>27</b>
<b>2.26. Nachbarrecht</b>	<b>27</b>
<b>2.27. Diversion - Zwischenergebnisse; parlamentarische Enquetekommission</b>	<b>27</b>
<b>2.28. Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (Anpassung der österreichischen Rechtslage an die Judikatur des EGMR)</b>	<b>28</b>
<b>2.29. Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen</b>	<b>28</b>
<b>2.30. Produktsicherheits - Richtlinie (Umsetzung des EU - Konsenses)</b>	<b>28</b>
<b>2.31. Heimvertragsgesetz</b>	<b>29</b>
<b>2.32. Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes</b>	<b>29</b>
<b>2.33. Sachwalterrecht (Anpassung an die aktuellen und zukünftigen Erfordernisse)</b>	<b>29</b>

<b>2.34. Wohnrechtsreform - Mietrechtsgesetz</b>	<b>30</b>
<b>2.35. Sexualstrafrecht - Kinderschutz</b>	<b>30</b>
<b>2.36. Änderungen des Abstammungsrechts</b>	<b>30</b>
<b>3. ABGESCHLOSSENE UND LAUFENDE MASSNAHMEN IM ADMINISTRATIVBEREICH:</b>	<b>32</b>
<b>3.1. Neugestaltung der Website des Bundesministeriums für Justiz</b>	<b>32</b>
<b>3.2. Informationstechnik - Elektronischer Rechtsverkehr</b>	<b>32</b>
<b>3.3. Redesign - Projekt</b>	<b>33</b>
<b>3.4. Technische Infrastruktur</b>	<b>34</b>
<b>3.5. Fortbildung für Richter und Staatsanwälte</b>	<b>34</b>
<b>3.6. Effizienzsteigerung im Bereich der Fahrnisexecution</b>	<b>35</b>
<b>3.7. Optimierung der Dienstzeiteinteilung in den Justizanstalten</b>	<b>35</b>
<b>3.8. Auslagerung der dienstrechtlichen Agenden für Strafvollzugsbedienstete</b>	<b>36</b>
<b>3.9. Rechtliche und psychologische Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten</b>	<b>36</b>
<b>3.10. EU - Stabsstelle</b>	<b>37</b>
<b>3.11. Entsendung von Justizwachebeamten in den Kosovo</b>	<b>37</b>
<b>3.12. Osteuropa</b>	<b>37</b>
<b>3.13. Verbesserter Geheimnisschutz in Gerichtsakten</b>	<b>38</b>
<b>3.14. Strukturkonzept Strafvollzug</b>	<b>38</b>
<b>3.15. Bautätigkeit im Justizbereich</b>	<b>39</b>

<b>4. VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ UND DURCHSETZUNG DER VERBRAUCHERRECHTE:</b>	<b>41</b>
<b>4.1. Verbandsklagen gegen Banken - AGB - KU</b>	<b>41</b>
<b>4.2. Privatkonten</b>	<b>41</b>
<b>4.3. Kreditzinsen bei Altverträgen</b>	<b>42</b>
<b>4.4. Musterprozess Missbrauch einer Bankomatkarte</b>	<b>43</b>
<b>4.5. Konsumentenfibel</b>	<b>43</b>
<b>4.6. Neue Folder</b>	<b>44</b>
<b>4.7. Produktsicherheitsfälle - Statistik</b>	<b>44</b>
<b>4.8. Internet - Ombudsmann</b>	<b>45</b>
<b>4.9. Spendengütesiegel</b>	<b>45</b>
<b>4.10. Bericht zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher</b>	<b>45</b>

## **1. ABGESCHLOSSENE LEGISTISCHE MASSNAHMEN:**

### **1.1. EURAG (Niederlassung von Anwälten aus EU und EWR in Österreich)**

Der Nationalrat hat am 26. April 2000 das Bundesgesetz über den freien Dienst - leistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich beschlossen. Damit werden die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der EU und dem EWR - Raum, sich in Österreich niederzulassen, in Umsetzung einer EU - Richtlinie grundlegend erweitert. (BGBl. I Nr. 27/2000, abschnittsweises Inkrafttreten zwischen 24. Mai 2000 und 1. Jänner 2001.)

### **1.2. Schlepperei (Erhöhung der Strafrahmen)**

Der Grundtatbestand der gerichtlich strafbaren Schlepperei wurde ausgeweitet und in das Fremdengesetz aufgenommen (§§ 104 f Fremdengesetz). Für die schweren Formen der Schlepperei - z.B. bei Todesfolge - wurden die Strafandrohungen auf bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Die Ausbeutung von geschleppten bzw. sich rechts - widrig in Österreich aufhaltenden Personen wurde ein eigener Tatbestand. Die sonstige entgeltliche Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt kann nun als Verwaltungsüber - tretung mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,- bestraft werden. (BGBl. I Nr. 34/2000, Inkrafttreten am 1. Juli 2000.)

### **1.3. Wohnrechtsnovelle 2000 (grundlegende Neuordnung der Befristungs - möglichkeiten für Mietverträge)**

Einer der wichtigsten Schwerpunkte des Regierungsprogramms auf dem Gebiet des Zivilrechts ist die Erneuerung des Wohnrechts. Die vordringlichsten Anliegen wurden mit der Wohnrechtsnovelle 2000 realisiert. Wesentlicher Inhalt ist eine Neuordnung der Regelungen über die zulässige Befristung von Mietverträgen, die liberalisiert, zugleich aber auch vereinheitlicht und vereinfacht wurden. Künftig soll es generell einen einheitlichen Befristungsabschlag geben, in dessen Genuss sämtliche Mieter in zinsregulierten Objekten bei einem nur auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Miet - vertrag kommen werden. (BGBl. I Nr. 36/2000, Inkrafttreten am 1. Juli 2000.)

#### **1.4. Konsumentenfreundliche Preisauszeichnung**

Die Konsumentenschutzsektion war u.a. auch auf Grund der Vertretung auf EU - Ebene in der Ratsarbeitsgruppe "Schutz und Information der Verbraucher", in der die Preisangabenrichtlinie verhandelt wurde, auf nationaler Ebene bei den Verhandlungen zum Preisauszeichnungsgesetz verstärkt involviert. Die Sektion VI versuchte insbesondere, die Gesetzesnovelle zum Anlass für weitergehende Änderungen insbesondere im Bereich der Dienstleistungspreisauszeichnung zu nehmen. Im Bereich der Grundpreisauszeichnung konnte erreicht werden, dass es nicht zur Erstellung einer Positivliste, sondern einer Negativliste kam, die vom Grundprinzip der Grundpreisauszeichnung lediglich die in dieser Liste enthaltenen Produkte ausnimmt. (BGBI. I Nr. 55/2000, abschnittsweises Inkrafttreten zwischen 1. April 2000 und 1. Jänner 2001.)

Insgesamt muss die Praktikabilität des Gesetzes in der Vollziehung sehr genau beobachtet werden. Auch aus diesem Grund hat sich die Konsumentenschutzsektion entschlossen, die Wilhelminenberggespräche 2001 am 8. März diesem Thema zu widmen. Die Tagung hat sich mit Theorie und Praxis der Preisauszeichnung, insbesondere der neuen Grundpreisauszeichnungspflicht auseinandergesetzt. Die Tagung brachte einen Meinungsaustausch zwischen Wirtschaftstreibenden, Konsumentenvertretern, Behördenvertretern und Wissenschaft und hat ein sehr positives Echo gefunden.

#### **1.5. Krida - Reform (Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen statt fahrlässiger Krida)**

Der bisherige Tatbestand der fahrlässigen Krida nach § 159 StGB wurde durch den Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Wirtschaftlich verfehlte Handlungen, die auch einem Unternehmer, der sich nur leichter Fahrlässigkeit schuldig macht, unterlaufen können, sind nun straflos. Zugleich erfolgte eine deutliche Entkriminalisierung durch Verzicht auf eine Generalklausel. (BGBI. I Nr. 58/2000, Inkrafttreten am 1. August 2000.)

#### **1.6. EO - Novelle (Liegenschaftsexekutionen, Versteigerungsobjekte in Ediktsdatei)**

Mit der Exekutionsordnungsnovelle wurden die Exekutionsverfahren über Liegenschaften wesentlich vereinfacht und effizienter gestaltet. Durch die Nutzung des Internets - im Realexekutionsverfahren sollen künftig die Edikte über das Internet abgerufen werden können - können höhere Erlöse erzielt werden. (BGBI. I Nr.

59/2000, abschnittsweises Inkrafttreten zwischen 1. Oktober 2001 und 1. Jänner 2002.)

#### **1.7. Zugangskontrollgesetz („Pay - TV“)**

Das Gesetz dient der Umsetzung der EU - Richtlinie über zugangskontrollierte Dienste. Es schafft einen rechtlichen Schutz von Rundfunkdiensten sowie von Online - Diensten, die der Öffentlichkeit gegen Entgelt angeboten werden und für die zur Sicherung des Entgeltanspruchs eine technische Zugangskontrolle vorgesehen wird. Gegen gewerbliche "Piratenhandlungen" werden den Diensteanbietern vor allem zivilrechtliche Rechtsbehelfe eingeräumt. (BGBL. I Nr.60/2000, Inkrafttreten am 12. Juli 2000.)

#### **1.8. HGB - Novelle (Rechnungslegungsvorschriften bez. Wertgrenzen neu)**

Mit dieser Novelle werden die großenabhängigen Erleichterungen für die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften erweitert, im Bereich der Konzernrechnungslegung (aus EU - rechtlichen Gründen) hingegen zurückgenommen. Im Ergebnis entlastet die Neuregelung Klein - und Mittelbetriebe auf dem Gebiet der Rechnungslegung. (BGBL. I Nr. 61/2000 anwendbar auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.)

#### **1.9. Strafprozessnovelle 2000 (weniger Ausnahmen von der behördlichen Anzeigepflicht, Regelung der Durchbrechung des Bankgeheimnisses, Verlängerung der Rechtsmittelfristen)**

Zur Verstärkung des Opferschutzes wurden die Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen enger umschrieben. Ferner wurde die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafprozess näher geregelt. Die Fristen zur Rechtsmittelausführung und Gegenausführung können nun - bei extrem aufwändigen und großen Strafverfahren - verlängert werden. Die Rechtsmittelfristen wurden durch Festsetzung einer vierwöchigen Frist für die Gegenausführung - auch im Bezirksgerichtlichen Verfahren - vereinheitlicht. (BGBL. I Nr. 108/2000, Inkrafttreten am 1. November 2000.)

#### **1.10. Übereinkommen über die vereinfachte Auslieferung von Personen zwischen den Mitgliedstaaten der EU**

Das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU entspricht im Wesentlichen der bestehenden österreichischen

Rechtslage. Mit Zustimmung der auszuliefernden Person kann die Auslieferung bereits auf der Grundlage des Fahndungser suchens bewilligt werden, ohne dass es der Übermittlung eines formellen Auslieferungser suchens bedarf. Dieses Übereinkommen wurde am 5. Oktober 2000 mit BGBl. III Nr. 169/2000 kundgemacht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann erst zu einem späteren Zeitpunkt kundgemacht werden, da das Übereinkommen erst 90 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch den EU-Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft tritt. Allerdings besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zwischen jenen Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Auf dieser Grundlage ist das Übereinkommen derzeit zwischen Österreich, Deutschland, Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Schweden anwendbar.

### **1.11. Energieliberalisierungsgesetz (Wahrung der Konsumenteninteressen)**

Die Konsumentenschutzsektion beanstandete im Zuge des Begutachtungsverfahrens für eine Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG), die eine 100%ige Markttöffnung per 1. Oktober 2001 vorsieht, etliche Punkte, wovon einige Berücksichtigung fanden.

Die Konsumentenschutzsektion war auch bei der Ausarbeitung von Allgemeinen Bedingungen für den Zugang eines Netzzugangsberechtigten zum System eines Verteilernetzbetreibers (AGB) beteiligt. In diesen wurden aus Konsumentenschutzsicht wichtige Punkte wie z.B. die Grundinanspruchnahme, die Ablesung der Messergebnisse, die Rechnungslegung oder der Netzzugangsvertrag geregelt.

Des Weiteren ist die Sektion VI im Elektrizitätsbeirat vertreten. Dieser Beirat berät den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und die Regulierungsbehörde insbesondere in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik und in Angelegenheiten, in denen die Elektrizitäts-Control GmbH in erster Instanz entscheidet. In diesem Rahmen werden nunmehr neue Geschäftsbedingungen für die Zeit nach der vollständigen Markttöffnung am 1. Oktober 2001 verhandelt. (Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, Inkrafttreten am 2. Dezember 2000.)

### **1.12. Kindschaftsrechts - Änderungsgesetz 2001 (Volljährigkeit ab 18 Jahren, Obsorge beider Elternteile etc.)**

Mit dem Kindschaftsrechts - Änderungsgesetz 2001 werden die Rechtsgrundlagen des Eltern - Kind - Verhältnisses in wesentlichen Teilen neu gestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Das Volljährigkeitsalter wird auf das vollendete 18. Lebensjahr gesenkt.
  - Die Eltern erhalten die Möglichkeit, dass nach ihrer Scheidung weiterhin beide mit der Obsorge ihrer Kinder betraut sind.
  - Das Besuchsrecht eines Elternteils im Fall der Trennung der Eltern wird auch als Recht des Kindes verankert.
  - Verbesserung der rechtlichen Position des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils durch Ausbau seiner Informations - und Äußerungsrechte.
  - Minderjährige über 14 Jahren sind in den sie betreffenden Obsorge - und Besuchsrechtsverfahren selbstständig verfahrensfähig.
  - Sterilisation bei Minderjährigen ist verboten, bei volljährigen, unter Sachwalter - schaft stehenden Personen auf Fälle ernster medizinisch - somatischer Gründe eingeschränkt.
  - Rechtliche Verankerung der Mediation als Konfliktregelungsinstrument im Kind - schaftsrecht.
  - Reform des Rechtes der Vermögenssorge im Kindschaftsrecht durch Beseitigung unnötiger Formalismen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts.
- (BGBI. I Nr. 135/2000, Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Juli 2001.)

### **1.13 Euro - Genossenschaftsbegleitgesetz**

Die Einführung des Euro erforderte die Anpassung von mehreren Justiz - Gesetzen. Zum großen Teil handelte es sich dabei um formelle Adaptierungen, die im Allgemeinen dann wirksam werden sollen, wenn der Euro im Jahr 2002 endgültig an die Stelle des Schillings tritt. Für gewisse Belange wurden bereits mit dem 1. Euro - Justiz - Begleitgesetz (BGBI. I Nr. 125/1998) Maßnahmen getroffen.

Das Euro - Genossenschaftsbegleitgesetz enthält die erforderlichen Adaptierungen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts, insbesondere betreffend die Umrechnung der Geschäftsanteile, die Beschlussfassung darüber sowie die Rechnungslegung. Während des gesamten Übergangszeitraumes soll es den Genossenschaften auch möglich sein, in Vorbereitung der endgültigen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 ihre Satzungen den neuen Bestimmungen anzupassen. Mit dem Euro - Genossenschaftsbegleitgesetz wurde die Möglichkeit der Gründung von Genossenschaften mit Geschäftsanteilen in Euro geschaffen.

(BGBI. I Nr. 136/2000, abschnittsweises Inkrafttreten am 30. Dezember 2000 und 1. Jänner 2002.)

#### **1.14. Novelle des Signaturgesetzes (Anpassung an die EU - Signaturrichtlinie)**

Nach Verabschiedung der Signaturrichtlinie im Rahmen der EU (ABl. L Nr. 13 vom 19. Jänner 2000, S. 12) musste das österreichische Signaturgesetz in einigen Punkten an diese Richtlinie angepasst werden. Das Problem des Ersatzes der Anlaufkosten der Aufsichtsstelle (Telekom Control Kommission und Telekom Control GmbH) wurde gelöst und der vorgesehenen Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf den EWR Rechnung getragen. (BGBl. I Nr. 137/2000, Inkrafttreten am 30. Dezember 2000.)

#### **1.15. Errichtung von unabhängigen „Tribunalen“ als Beschwerdestellen für Insassen von Justizanstalten**

Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend, wurde mit einer Regierungsvorlage dem Nationalrat vorgeschlagen, das Beschwerdewesen im Strafvollzug aus dem BMJ auszugliedern. Bei den Oberlandesgerichten wird eine - den Anforderungen der Menschenrechtskonvention für ein „Tribunal“ konforme - Rechtsmittelinstanz für Beschwerden von Anstaltsinsassen gegen Anordnungen und Entscheidungen der Leiter von Justizanstalten eingerichtet. Diese Vollzugskammern werden als Kollegial - behörde mit richterlichem Einschlag errichtet, das Beschwerdeverfahren wurde gleichzeitig neu strukturiert. (BGBl. I Nr. 138/2000, Inkrafttreten am 1. Jänner 2002.)

#### **1.16. Publizitätsreform**

Nach geltender Rechtslage hat das Firmenbuchgericht Eintragungen in das Firmen - buch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich“ zu veröffentlichen. Diese Publikationen werden auf elektronische Medien umgestellt und sollen in der über das Internet seit 1. Jänner 2000 kostenlos abrufbaren Ediktsdatei veröffentlicht werden. Ergänzend wird aber auch die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung weitergeführt. (BGBl. I Nr. 142/2000, Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen des Budgetbegleitgesetzes 2001 am 1. Jänner2002.)

#### **1.17. Jugendgerichtsgesetznovelle 2000 (Herabsetzung der oberen Alters - grenze von 19 auf 18 Jahre, neue Bestimmungen für „junge Erwachsene“)**

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes (siehe 1.12.) wird die Volljährigkeit vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. In der gegenständlichen Novelle wird nun die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechtes dem

angepasst und ebenfalls auf das 18. Lebensjahr gesenkt. Die Strafverfahren gegen junge Erwachsene (vom 18. bis 21. Geburtstag) werden jedoch künftig allgemein durch die Jugendgerichte bzw. Gerichtsabteilungen für Jugendstrafsachen unter teilweiser Anwendung der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des JGG geführt. Für diese Altersgruppe sind auch Sonderbestimmungen im materiellen Strafrecht (Absenkung bzw. Entfall der Untergrenzen der Strafrahmen) vorgesehen, die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen. Die Änderungen waren Gegenstand eines Expertenhearings im Rahmen einer parlamentarischen Enquetekommission. (BGBL I Nr. 19/2001, Inkrafttreten am 1. Juli 2001.)

#### **1.18. Anpassung der Geldfälschungsstrafatbestände (Euro)**

Die Strafbestimmungen zum Schutz vor Geldfälschung basieren im wesentlichen auf dem Genfer Übereinkommen gegen Falschmünzerie aus dem Jahre 1929. Im Zuge der Euro - Einführung wurden auf EU - Ebene Verhandlungen aufgenommen, um den Schutz gegen Fälschung der Währung EU - weit einheitlich neu zu regeln. Der Rat der EU hat am 29. Mai 2000 den „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro“ (ABl L 140 vom 14. Juni 2000, 5. 1) angenommen. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Strafatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen. Die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss wurden überwiegend bereits durch die bislang geltenden Bestimmungen erfüllt. Notwendig waren daher nur einzelne Ausweitungen bei mehreren Tatbeständen. (BGBL I Nr. 19/2001; Inkrafttreten 7. März 2001.)

#### **1.19. Babynest und anonyme Geburt**

Durch Aufhebung der Strafbestimmung des § 197 StGB (Verlassen eines Unmündigen) soll die Straffreiheit für Mütter sichergestellt werden, die in einer Zwangslage ihr Kind in einem Babynest abgeben oder sonst weglegen, ohne dass damit eine Gefährdung des Kindes verbunden ist. (BGBL I Nr. 19/2001, in Kraft getreten am 1. März 2001.)

Im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 197 StGB hat der Gesetzgeber auch klargestellt, dass anonyme Geburten nach geltendem Recht zulässig und möglich sind. Zusätzlich ist eine erlassmäßige Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Vorbereitung.

## **1.20. Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch**

Seit der Umsetzung einschlägiger EU - Richtlinien durch das EU - Gesellschaftsrechts - änderungsgesetz 1996 müssen von den etwa 150.000 im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträgern ca. 100.000 alljährlich ihren Jahresabschluss (allenfalls auch den Lagebericht und weitere Unterlagen) dem Firmenbuch offenlegen, insbesondere sind nunmehr alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Offenlegungspflicht betroffen. Vor dieser Gesetzesänderung waren nur etwa 2.600 Gesellschaften zur Offenlegung verpflichtet.

Da die dem Firmenbuch offenzulegenden Daten den Unternehmern in aller Regel in elektronischer Form vorliegen, ist es nun möglich, die Daten gleich auf elektro - nischem Wege dem Gericht zu übermitteln. Die Übermittlung soll im Wege des „Elektronischen Rechtsverkehrs“ geschehen, womit sowohl für die betreffenden Unternehmen selbst als auch - durch die Möglichkeit einer gewissen Schematisierung, Strukturierung und Vorprüfung der Daten - für die Firmenbuchgerichte Erleichterungen verbunden sind. Dazu wurden Änderungen im HGB, im Firmenbuch - gesetz und im Gerichtsgebührengesetz beschlossen (BGBl. I Nr.41/2001, Inkraft - treten am 1. Mai 2001). Weiters wurden die ERV 1995 und die 2. Formblatt - Verordnung überarbeitet (noch nicht im BGBl. veröffentlicht).

## **1.21. Aktienoptionengesetz (Erleichterung der Einräumung von Aktien - optionen und erhöhte Transparenz bei Beteiligungen)**

Mit dem Aktienoptionengesetz (AOG) werden verschiedene aktienrechtliche Maß - nahmen zur Erleichterung der Einräumung und Bedienung von Aktienoptionen (Stock Options) an das Management und an die Mitarbeiter von Aktiengesellschaften getroffen. So wird die Bedienung von Optionsprogrammen auf der Grundlage einer bedingten Kapitalerhöhung künftig auch über "nackte Optionen" ermöglicht, der Vorstand kann dazu durch die Hauptversammlung auch ermächtigt werden (genehmigtes bedingtes Kapital).

Zum Schutz der Aktionäre und der Marktteilnehmer sowie zur Verhinderung von Kursmanipulationen werden gleichzeitig eine Reihe von Publizitätsbestimmungen vorgesehen. (BGBl. I Nr.42/2001, Inkrafttreten am 1. Mai 2001.)

## **1.22. Suchtmittelgesetznovelle („Lebenslang für Drogenbosse“ etc.)**

Durch die Novelle wurden folgende Neuerungen eingeführt:

- Die Strafdrohung für das schwerste Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz (§ 28 Abs. 5) wurde auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Betroffen sind Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur

Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind.

- Die Entwicklung der elektronischen Massenkommunikationsmittel wurde berücksichtigt. Beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch (§ 29) wurde das „Internet“ hinzugefügt.
- Differenziertere Handhabung der probeweisen Anzeigezurücklegung (§ 35), wenn der Täter innerhalb offener Probezeit erneut wegen Erwerbs oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird. In diesem Fall ist die erneute Anzeigezurücklegung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend eine nochmalige Zurücklegung vorgeschrieben.
- Möglichst frühzeitige Überprüfung einer vermuteten oder vom Täter selbst behaupteten Suchtmittelabhängigkeit (§§ 27, 28). Der Täter, der der Beschaffungskriminalität verdächtig ist, soll sich nicht auf eine Suchtmittelabhängigkeit berufen können, die in Wahrheit nicht vorliegt.

(BGBI. I Nr. 51/2001, Inkrafttreten am 1. Juni 2001.)

#### **1.23. Mitwirkung an der Suchtgift - Grenzmengenverordnung (Senkung der Grenzmenge für höhere Strafandrohungen bei Heroin, keine Freigabe für „weiche“ Drogen)**

Das BMJ beteiligte sich an der Änderung der Suchtgift - Grenzmengenverordnung des Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Diese Verordnung ist für die Strafjustiz wesentlich, da in den Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes auf diese Grenzmengen verwiesen wird und sich daran insbesondere der Strafraum orientiert. Entsprechend dem Regierungsvorhaben wurde die Grenzmenge für Heroin von bisher 5 Gramm auf 3 Gramm abgesenkt. Sogenannte „weiche“ Drogen (wie etwa Haschisch) werden weiterhin nicht freigegeben. (BGBI. II Nr. 145/2001, Inkrafttreten am 7. April 2001.)

#### **1.24. Gewährleistungsreform Verlängerung der Gewährleistungfrist beim Kauf beweglicher Sachen von 6 Monate auf 2 Jahre)**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU - Richtlinie über den Verbrauchs - güterkauf ist das österreichische Gewährleistungsrecht reformiert worden. Die Richtlinie, die bis 1. Jänner 2002 in das österreichische Recht umgesetzt werden musste, enthält für Konsumenten verschiedene rechtliche Verbesserungen beim Kauf von Waren sowohl im Inland als auch in den EU - Mitgliedstaaten, insbesondere Bestimmungen über das Gewährleistungs - und Garantierecht. Wesentlich ist, dass die Gewährleistungfrist für bewegliche Sachen von 6 Monate auf 2 Jahre verlängert

wird. An der bisherigen 3 - jährigen Frist beim Erwerb unbeweglicher Sachen ändert sich nichts. (BGBL. I Nr.48/2001, Inkrafttreten am 1. Jänner2002)

### **1.25. Fahrradverordnung (Sicherheitsausrüstung für Fahrräder)**

Mit der Fahrradverordnung, die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem BMJ erlassen wurde, wurden erstmals nicht nur Verwenderbestimmungen, sondern auch Verpflichtungen für die Inverkehrbringer (Sicherheitsausrüstung der Fahrräder) festgelegt. In Verhandlung mit dem BMVIT konnten maßgebliche Aspekte aus dem Blickwinkel der Unfallverhütung eingebracht werden. Andererseits wurden bei technischen Festlegungen pragmatische Lösungen eingefordert, die vom BMVIT nicht vorgesehen waren (z.B. Zulässigkeit des blinken - den Rücklichts). (BGBL. II Nr.146/2001, Inkrafttreten am 1. Mai 2001.)

## **2. LAUFENDE LEGISLATIVPROJEKTE:**

### **2.1. Thema „Lebenslang“ (lebenslange Probezeit nach bedingter Entlassung aus lebenslang verhängter Haft) und „Kampfhunde“**

Bei Verhängung einer lebenslangen Haftstrafe durch ein Urteil kann die verurteilte Person frühestens nach 15 Jahren unter Verhängung einer bestimmten Probezeit bedingt entlassen werden. Diese Probezeit soll unter bestimmten Voraussetzungen verlängert und stufenweise (im Extremfall auch „lebenslang“) ausgedehnt werden können. Entsprechendes gilt für die Probezeit nach Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. In Diskussion steht auch eine raschere Wiedereinbringungsmöglichkeit von bedingt Entlassenen, denen eine Therapieweisung erteilt worden ist, für den Fall der Nichtbefolgung zur kurzfristigen therapeutischen, insbesondere medikamentösen Wiedereinstellung. Bei Gefahr im Verzug soll von einer förmlichen Mahnung Abstand genommen werden können.

Gleichzeitig soll die Gefährdung von Personen unter Verletzung von Vorschriften über die Haltung und ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren als Gefährdungsdelikt strafbar gemacht werden, sofern dadurch die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeigeführt wird.

(Im Ministerrat beschlossen am 20. Februar 2001.)

### **2.2. Novelle zum Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof (Anpassung an den aktuellen Entwicklungsstand)**

Mit der Novelle soll das Gesetz an den aktuellen Stand der Rechts- und Organisationsentwicklung angepasst werden. Im Vordergrund stehen die zeitgemäße Nutzung und Anwendung der Informationstechnik für die Dokumentation höchstgerichtlicher Entscheidungen, eine klare Umschreibung der beim OGH zu besorgenden Justizverwaltungsaufgaben und die Ausgewogenheit der Geschäftsverteilung. (Im Ministerrat am 13. März 2001 beschlossen.)

### **2.3. Euroanpassung - Zivilrecht**

Im Rahmen eines umfassenden Gesetzesvorhabens werden die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 erforderlichen Anpassungen des Gerichtsgebührenrechts, Sachverständigen- und Dolmetschergebührenrechts und

Notariatstarifrechts sowie sonstiger derzeit noch in Schillingbeträgen ausgedrückter Wertgrenzen im Bereich des Zivilrechts vorgenommen werden. (1. Teil im Ministerrat am 29. Mai 2001 beschlossen, 2. Teil derzeit in Begutachtung)

#### **2.4. Änderung des Rechtspraktikantengesetzes**

Mit dieser Änderung soll der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf einen festen Euro - Betrag umgestellt werden. (Im Ministerrat am 29. Mai 2001 beschlossen.)

#### **2.5. Erhöhung der Abschlussprüferhaftung, Novellierung von § 255 Aktien - gesetz (Strafbarkeit von Fehlinformationen des Aufsichtsrates)**

Der Entwurf des Finanzmarktaufsichtsgesetzes enthält in Art. XVI den Vorschlag einer Novellierung des § 275 HGB betreffend die Haftung des Abschlussprüfers. Die derzeit geltende Haftungsbegrenzung von 5 Millionen Schilling soll deutlich erhöht werden, wobei eine Abstufung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften vorgeschlagen wird. Die Haftungshöchstbeträge sollen in Zukunft auch von der Intensität des Sorgfaltsverstoßes abhängig sein und bei grober Fahrlässigkeit zu einer unbegrenzten oder zumindest einer deutlich erhöhten Haftung führen. Im Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes schlägt das BMJ auch Änderungen des § 255 AktG und des § 122 GmbHG vor; die teilweise schwer voneinander abgrenzbaren Straftatbestände sollen übersichtlich und klar gefasst werden; weiters soll klargestellt werden, dass nicht nur der Öffentlichkeit und der Hauptversammlung gegenüber abgegebene unrichtige Informationen, sondern auch Fehlinformationen des Aufsichtsrats pönalisiert sind. (Im Ministerrat am 6. Juni 2001 beschlossen.)

#### **2.6. Verfahrensbeschleunigung im Zivilprozess**

Im Regierungsübereinkommen ist als wesentlicher Punkt im Kapitel Justiz der Themenbereich Verfahrensbeschleunigung angesprochen. Zur Ausarbeitung und Erörterung von Vorschlägen wurde im Frühjahr des Vorjahres eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Der als Ergebnis dieser Beratungen ausgearbeitete Entwurf wurde im November des Vorjahres zur Begutachtung versandt.

Ziel des Entwurfs ist es, die zivilprozessualen Verfahren zu konzentrieren, Prozessverschleppungen hintanzuhalten und Beschleunigungseffekte zu erzielen. Dieses Ziel der Reform, nämlich die gerichtlichen Verfahren noch schneller und effizienter zu gestalten, soll durch mehrere Maßnahmen erreicht werden.

Zentraler Reformansatz ist, den Parteien die Mitverantwortung für eine rasche Prozeßführung aufzuerlegen und vorzusehen, dass sie ihr Vorbringen so zu erstatten haben, dass das Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erweiterung der Zulässigkeit von Versäumungs - urteilen - so soll z. B. in Hinkunft auch bei Versäumung der ersten mündlichen Streitverhandlung nach eingelanger Klagebeantwortung ein Versäumungsurteil möglich sein. Gleichzeitig soll der Widerspruch gegen das Versäumungsurteil abgeschafft werden.

Auch eine Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung ist die Einführung des Mahn - verfahrens für Zahlungsklagen beim Gerichtshof. Dieses derzeit nur im bezirksgerichtlichen Verfahren bis zu einem Betrag von 130.000 Schilling zulässige Verfahren hat sich - vor allem auch durch die automationsunterstützte Führung der Verfahren - sehr bewährt und soll daher auch im Gerichtshofverfahren zulässig sein.

Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ist insbesondere die Anpassung des Revisionsverfahrens und Revisionsrekursverfahrens an das Modell der Zivilprozess - ordnung geplant. Dabei soll es jedoch keine Wertgrenze geben, unter der ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof prinzipiell ausgeschlossen ist.

Daneben soll eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen (wie etwa Fristen für Sachverständigen - Gutachten) zur Beschleunigung beitragen.

(Im Ministerrat voraussichtlich im Sommer 2001.)

## **2.7. Institutionalisierung von Schiedsgerichten im Zivilrecht (bei Rechtsanwalts - und Notariatskammern)**

Im Rahmen des Projekts Verfahrensbeschleunigung, zu dem im Dezember 2000 ein Entwurf zur Begutachtung versendet wurde, soll eine besondere gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von allgemeinen Schiedsgerichten für Zivilrechtsstreitigkeiten bei den Rechtsanwalts - und Notariatskammern geschaffen werden. Auf diese Weise soll den Bürgern eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden, mit der gleichfalls ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz der Rechtspflege geleistet wird. (Im Ministerrat voraussichtlich im Sommer 2001.)

## **2.8. Modernisierung des von 1854 stammenden Außerstreichgesetzes**

Nach langjährigen Vorarbeiten hat das BMJ in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 den Entwurf des neuen Außerstreichgesetzes - samt den notwendigen Anpassungen anderer gesetzlicher Vorschriften - zur allgemeinen Begutachtung versendet. Ziel dieses Entwurfs ist die Modernisierung des in seinen Grundzügen auf das Jahr 1854 zurückgehenden Verfahrens außer Streitsachen. Das neue Außerstreichgesetz soll

von einem besonders hilfeorientierten und friedensrichterlichen Charakter bestimmt und daher besonders geeignet sein, für den Bürger wichtige Rechtsverhältnisse des Alltagslebens (Obsorge über minderjährige Kinder, einvernehmliche Scheidung, Sachwalterschaft für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen, Verlassen - schaftsverfahren) modern und zukunftsorientiert zu regeln. (Im Ministerrat voraussichtlich im Herbst 2001.)

#### **2.9. Novellierung des Karterechtes (Schaffung eines Bundeskartellanwalts, Erweiterung von Entflechtungsmaßnahmen, Verschärfung von Sanktionen, Geldbußen statt Freiheitsstrafen)**

Das geltende Kartellrecht soll vor allem im institutionellen Bereich überarbeitet werden. Das amtswegige Einschreiten des Kartellgerichts wird durch die Einrichtung eines Bundeskartellanwalts im Ressortbereich des BMJ ersetzt. Ihm wird die Aufgabe zukommen, kartellrechtswidriges Verhalten im Wirtschaftsleben aufzugreifen, zu prüfen und an das Kartellgericht heranzutragen. Gleichzeitig wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Bundeswettbewerbsbehörde eingerichtet. Die Beteiligung der Sozialpartner an Kartellgerichtsverfahren soll neu gewichtet werden.

In materiellrechtlicher Hinsicht soll das Kartellrecht durch eine Erweiterung der Möglichkeit von Entflechtungsmaßnahmen sowie durch die Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Zusammenschlusskontrolle insbesondere bei Medienzusammenschlüssen (Ermöglichung von Entflechtungsmaßnahmen bei Zuwiderhandeln gegen Auflagen und bei Erwirken der Nichtuntersagung durch unrichtige oder unvollständige Angaben) weiterentwickelt werden. Die Freiheitsstrafen sollen durch ein Geldbußensystem ersetzt werden.

(Derzeit in Begutachtung.)

#### **2.10. Novelle zu Kraftfahrzeughafpflichtgesetz und EKHG (Anhebung der Pauschalversicherungssumme und der Haftungshöchstgrenzen)**

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeughafpflichtgesetz sowie das Eisenbahn - und Kraftfahrzeughafpflichtgesetz geändert werden sollen, sieht u.a. eine Anhebung der Pauschalversicherungssumme in der KFZ - Haftpflichtversicherung vor. Bisher beträgt die allgemeine Mindestdeckungssumme 15 Millionen Schilling, sie soll in Zukunft auf drei Millionen Euro angehoben werden. Gleichzeitig sollen die für die Gefährdungshaftung von Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen maßgeblichen Haftungshöchstgrenzen substanzial angehoben werden. Das Vorhaben soll nach Einführung des Euro weiterbetrieben werden.

## **2.11. StPO - Reform (Neuregelung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft - Gericht - Ermittlungsbehörde, Verbesserung des Opferschutzes)**

Das strafprozessuale Vorverfahren regelt die Ermittlungen von Polizei, Staatsanwalt und Gericht, das Zusammenwirken dieser Behörden bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten sowie die Rechte der Betroffenen. Da die geltende Strafprozessordnung in ihren Grundzügen aus dem 19. Jahrhundert stammt (1873) und heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, wurde eine umfassende Neuregelung erarbeitet; die Staatsanwaltschaft soll zentrale justizielle Ermittlungsbehörde werden, der Opferschutz soll betont, die Verteidigungsrechte sollen nach modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt und Polizei und Gendarmerie soll ein modernes Rüstzeug für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit - unter Kontrolle durch die Justiz - an die Hand gegeben werden. (Der Ministerialentwurf eines Strafprozess-reformgesetzes ist Mitte Mai 2001 zur Begutachtung bis 15. September 2001 ausgesandt worden.)

## **2.12. e - commerce (Regelung des rechtlichen Rahmens für den Handel im Internet, etc.)**

Die EU - Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muss bis Jänner 2002 innerstaatlich umgesetzt werden. Es soll dabei ein rechtlicher Rahmen für geschäftliche Transaktionen im Internet geschaffen werden. Konkret sollen rechtliche Probleme, die sich vor allem aus grenzüberschreitenden Transaktionen ergeben, gelöst werden. Die Richtlinie sieht hierfür das sogenannte Herkunftslandprinzip vor, das auch von Österreich eingeführt werden wird. (Vorbegutachtungsentwurf liegt vor, in Begutachtung voraussichtlich ab Juni 2001.)

## **2.13. Erneuerung des Wohnrechts - Wohnungseigentum**

Derzeit wird im BMJ auf der Grundlage der Ergebnisse des im Herbst 1999 durchgeführten Syposiums auf Schloss Laxenburg sowie der Beratungen zweier im Herbst vergangenen Jahres eingesetzter Arbeitskreise der Entwurf eines Wohnungs-eigentumsgesetzes 2002 ausgearbeitet, dessen primärer Ansatzpunkt - entsprechend den Zielvorgaben des Erneuerungsprojekts - die Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen für das Wohnungseigentum ist. Dies wird u. a. durch eine verbesserte Gliederung und Begriffsbildung, durch eine Aufteilung allzu langer Gesetzesstellen auf mehrere Paragraphen sowie durch das Bemühen um straffere, mehr der Alltagssprache angenäherte Formulierungen angestrebt.

Inhaltlich soll das Wohnungseigentumsrecht nur in einigen wenigen Belangen geändert, in seinen Grundzügen aber beibehalten werden. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- Begründung von Wohnungseigentum im Teilungsverfahren auch auf alleiniges Begehen des Klägers,
- Möglichkeit der Begründung von Wohnungseigentum auch an Substandard - wohnungen,
- Begründung von gemeinsamem Wohnungseigentum durch die so genannte "Eigentümerpartnerschaft" das ist die Rechtsgemeinschaft zweier natürlicher Personen, die Miteigentümer eines Mindestanteils sind,
- Ausbau der Regelungen über die Eigentümergemeinschaft,
- Verbesserung der Mechanismen zur Entscheidungsfindung, insbesondere für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Eigentümersammlung wegen zu geringer Beteiligung, einerseits durch eine fakultative „reduzierte Mehrheitslösung“ für bestimmte Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung ohne schwerwiegende Folgen und außergewöhnliche Kosten und andererseits durch präzise Handlungs - anleitungen an den Verwalter zur schriftlichen Komplettierung der Willensbildung,
- Verbesserung des Schutzes des Wohnungseigentumsbewerbers durch Konkretisierung des Annahmeverbotes vor Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum und
- gesetzliche Klarstellung der Rechtsposition des Vermieters bei sogenannten "Altmietverhältnissen".

(In Begutachtung voraussichtlich ab Mitte Juni 2001.)

#### **2.14. Euro - Umstellung im Strafrecht und Umsetzung der ersten Ergebnisse der parlamentarischen Enquete - Kommission**

Zahlreiche Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechts enthalten Wert - beträge, die nach Einführung des StGB 1975 zuletzt mit dem Strafrechtsänderungs - gesetz 1987 im Zuge einer umfassenden Wertgrenzennovelle den geänderten Verhältnissen angepasst wurden. Eine Neufestsetzung insbesondere der im StGB enthaltenen Wertqualifikationen im Bereich der Vermögensdelikte erscheint ange - bracht, um der seither eingetretenen Geldwertentwicklung und geänderten gesell - schaftlichen Wertungen, insbesondere auch was das Verhältnis zu anderen Deliks - kategorien anlangt, Rechnung zu tragen. In diesem Sinn sollen legistisch rasch umsetzbare (Teil - )Ergebnisse der derzeit vom Parlament durchgeführten Enquete - kommission „Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemes - senheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit“ ebenfalls Eingang in die Novelle finden. Da mit 1. Jänner 2002 der Euro den Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel

ablösen wird, werden die Wertbeträge bereits in der neuen Währung ausgewiesen sein. (In Begutachtung voraussichtlich ab Juli 2001).

## **2.15. Strafbarkeit der Genitalverstümmelung**

Mit der Entschließung des Nationalrates E 49 - NR/XXI. GP wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, durch die Normierung eines gesonderten strafrechtlichen Tatbestandes die strafrechtliche Regelung dieses Problems in seiner gesamten Tragweite für die betroffenen Frauen zu gewährleisten. Es wird daher die Ausarbeitung eines entsprechenden Tatbestandes im Rahmen des § 85 StGB erwogen. (In Begutachtung voraussichtlich ab Juli 2001).

## **2.16. Verschärfung des Amtsverlustes bei Straftaten - § 27 StGB**

Im Bereich des Amtsverlustes sollen neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse vorgeschlagen werden. Durch die automatische Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse soll in letzteren Fällen der Gefahr begegnet werden, dass einem Beamten bei Weiterbeschäftigung in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (Schulen, Erziehungsheime, Sicherheitsbehörden, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnutzung seiner Autorität geboten würde. (In Begutachtung voraussichtlich ab Juli 2001.)

## **2.17. Verbesserungen im Insolvenzrecht**

Das Insolvenzrecht ist für den Gläubiger oft die letzte Chance, einen Teil seiner Forderung zu erhalten, für das Unternehmen, dass es weitergeführt werden kann, und für den Schuldner, seine Krise zu überwinden. Diese unterschiedlichen Interessen müssen ausgewogen berücksichtigt werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass es zu einem Missbrauch des Insolvenzverfahrens zu Lasten der Gläubiger kommt. Dies hängt auch eng mit der Qualität des Masseverwalters zusammen, dessen Auswahl für die Abwicklung des Konkurses ganz wesentlich ist und daher genauer geregelt werden soll. Weitere Verbesserungen sind bei der Information der Gläubiger über den Stand des Insolvenzverfahrens durch Erwei-

terung der im Internet abrufbaren Insolvenzdatei geplant. Nicht zuletzt sollen die ersten Erfahrungen mit dem „Privatkonskursrecht“ ausgewertet und dahin überprüft werden, ob sie allen redlichen Schuldern die Chance auf einen neuen Start ohne Schulden gewähren. (In Begutachtung voraussichtlich ab Juli 2001.)

## **2.18. Darlehensgewährung von Gesellschaftern an die Gesellschaft in der Krise**

Im Insolvenzverfahren stellt sich nicht selten heraus, dass zum Schaden der Gläubiger Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise Darlehen gewähren, statt Eigenkapital zuzuführen. Es soll daher die im Gesetz nicht geregelte Frage geklärt werden, wann Kredite von Gesellschaftern an die Gesellschaft im Konkurs geltend gemacht werden können und wann nicht. (In Begutachtung voraussichtlich im Herbst 2001.)

## **2.19. Reform des Vereinsprivatrechtes**

Ziel ist eine umfassende Modernisierung des geltenden Vereinsrechts unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen zu ideellen Zwecken. Erstmals soll das derzeit von Judikatur und Rechtslehre ausgestaltete Vereinsprivatrecht in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres kodifiziert werden. Für besonders große Vereine und bestimmte Spendenvereine sind spezifische Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Rechnungslegung zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger geplant. (In Begutachtung voraussichtlich ab Juli 2001.)

## **2.20. Verzugsrecht, Inkassokosten (Umsetzung der EU - Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges)**

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verpflichtet die Mitgliedsstaaten, im geschäftlichen Verkehr erhöhte gesetzliche Verzugszinsen einzuführen. Die Richtlinie ist bis Juni 2002 umzusetzen. Die Impulse der Richtlinie sollen für eine allgemeine Reform des Verzugsrechts (Erhöhung der gesetzlichen Zinsen, Einführung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen bei entgeltlichen Geschäften) genutzt werden. Dabei soll auch das Problem der Inkassokosten geregelt werden, das derzeit von den Gerichten überaus unterschiedlich gelöst wird. Vor Versendung eines Begutachtungsentwurfs (im Herbst 2001) soll das Vorhaben noch mit den Sozialpartnern besprochen werden.

## **2.21. Gesetzliche Regelung der Mediation**

Anlässlich der Verabschiedung des Kindschaftsrechts - Änderungsgesetzes 2001 hat der Nationalrat in einer Entschließung den Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat bis Jahresende 2001 einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, der unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen und den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Mediation regelt. Zur Vorbereitung eines für die allgemeine Begutachtung bestimmten Gesetzentwurfs werden Gespräche mit Experten und am Gebiet interessierten Kreisen geführt.

## **2.22. Tierquälerei (besserer Schutz von Tieren vor Tierquälerei)**

Im Entschließungsantrag 144/A(E) XXI. GP einiger Abgeordneter des Nationalrates wird der Bundesminister für Justiz ersucht, durch Änderung des StGB einen besseren Schutz von Tieren vor Tierquälerei sicherzustellen. Der Entschließungs - antrag wurde im zuständigen Ausschuss des Nationalrates bereits beschlossen. Derzeit werden Überlegungen dahin angestellt, wie der demnächst vom Plenum des Nationalrates verabschiedeten Entschließung am besten Rechnung getragen werden kann.

## **2.23. Übernahmegesetz (verfahrensrechtliche Novelle)**

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Übernahmegesetzes sollen verbessert werden, um der starken Beanspruchung der Übernahmekommission Rechnung zu tragen und ihr ein noch wirkungsvollereres Instrumentarium zur Vollziehung ihrer Kompetenzen zur Verfügung zu stellen. Eine ins Auge gefasste größere Novelle zum Übernahmegesetz hängt unter anderem vom weiteren Schicksal des Vorschlags einer Übernahme - Richtlinie ab.

## **2.24. Reform der Gerichtsorganisation**

Die österreichische Gerichtsorganisation weist - im Vergleich zu anderen Behördenstrukturen - eine starke räumliche Aufsplitterung auf. Bundesweit bestehen mehr als doppelt so viele Bezirksgerichte wie Bezirksverwaltungsbehörden, obwohl der Bürger im Laufe seines Lebens ungleich häufiger eine Bezirksverwaltungs - behörde aufsucht als - wenn überhaupt jemals - ein Bezirksgericht. Mehr als 93 % der insgesamt rund 3,7 Millionen gerichtlichen Geschäftssachen fallen bei den Bezirksgerichten an, dennoch lasten von den 192 Bezirksgerichten

- 28 Bezirksgerichte nicht einmal einen Richter zur Gänze,
- 70 Bezirksgerichte nur 1 bis 1,9 Richter,

31 Bezirksgerichte 2 bis 2,9 Richter,  
46 Bezirksgerichte bis 10 Richter und  
16 Bezirksgerichte mehr als 10 Richter aus.

Ein Vergleich mit der Verwaltungsorganisation der Bundesländer zeigt, dass dort wesentlich größere Organisationseinheiten bestehen. Den 192 Bezirksgerichten stehen 99 Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber. Auch ein Vergleich mit der Gerichtsorganisation unserer Nachbarstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zeigt, dass dort auf der Ebene der Bezirksgerichte bzw. Amtsgerichte im Durchschnitt wesentlich größere Einheiten bestehen.

Das BMJ hat daher ein völlig neues Organisationskonzept entwickelt, das von folgenden Prinzipien getragen ist:

- Klare und verständliche Organisationsstrukturen, die auf die Rechtsmittelzüge in den Verfahrensgesetzen abgestimmt sind. Für alle erstinstanzlichen Rechts - sachen soll dieselbe Organisationsebene zuständig sein (Wegfall der unterschiedlichen Eingangszuständigkeiten der Bezirks - und Landesgerichte); Verminderung der vier Organisationsebenen (Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, Oberster Gerichtshof) auf drei Organisationsebenen (neues Eingangsgericht, dessen Bezeichnung noch festzulegen ist; Oberlandesgericht; Oberster Gerichtshof).
- Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten (mit Ausnahme der haftanfälligen Strafsachen) von den 21 Landesgerichten auf die 64 neuen Eingangsgerichte; gleichzeitig Konzentration der Zuständigkeiten der 192 Bezirksgerichte auf die 64 neuen Eingangsgerichte.
- Mit der Dezentralisierung der Eingangszuständigkeiten der Landesgerichte werden insbesondere die Zivilsachen mit einem Streitwert von über 130.000 S und sämtliche arbeitsgerichtlichen sowie sozialgerichtlichen Rechtssachen sowie die Firmenbücher näher bei der rechtschutzbuchenden Bevölkerung angesiedelt sein.
- Konzentration der Rechtsmittelsachen bei den Oberlandesgerichten, wodurch eine einheitlichere Rechtsprechung in allen gerichtlichen Geschäftsbereichen gesichert wird.
- Der Oberste Gerichtshof soll entlastet werden und nur mehr für grundsätzliche und richtungsweisende Entscheidungen zuständig sein.
- Verbesserung der Laufbahnerwartungen des Großteils der Richter durch einheitliche Laufbahnen für alle Eingangsrichter und erweiterte Aufstiegs - möglichkeiten zu den Oberlandesgerichten.

Nach dem Übergangsgesetz 1920 ist verfassungsrechtlich eine Änderung der Bezirksgerichtssprengel nur mit Zustimmung der betroffenen Länder möglich. Der Vorschlag zur Gerichts - Reorganisation wurde im Februar 2001 der Landeshaupt -

männerkonferenz und in der Folge allen betroffenen Landesregierungen eingehend dargestellt und erläutert. Die Gespräche haben gezeigt, dass von allen Landesregierungen grundsätzlich ein Reformbedarf anerkannt wird. Mittlerweile sind konstruktive Kompromissvorschlägen erstattet worden, die zur berechtigten Hoffnung Anlass geben, dass noch im Laufe dieses Jahres ein entscheidender Reformschritt gesetzt werden kann.

## **2.25. Schadenersatz bei Geheimnisbruch (immaterieller Schadenersatz bei Eingriffen in die Privatsphäre)**

Für rechtswidrige und schuldhafte Eingriffe in die Privatsphäre des Einzelnen wird überlegt, ausdrücklich Schadenersatzansprüche (auch immaterieller Natur) zuzuerkennen. Die Regelung könnte an die Seite schon bestehender Entschädigungsansprüche (etwa nach dem Mediengesetz oder dem Datenschutzgesetz) treten. Sie soll es den Opfern von solchen Eingriffen auch ermöglichen, gegen die dafür verantwortlichen öffentlichen Rechtsträger vorzugehen. Das Vorhaben wird derzeit mit Experten des Zivil- und Medienrechts diskutiert. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind abzuwarten. Auch darf dabei nicht der Zusammenhang zu den Forderungen und Vorschlägen zu einer Neugestaltung des Ehrenschutzes vernachlässigt werden.

## **2.26. Nachbarrecht**

Im Nachbarrecht stellen sich verschiedene, bislang ungelöste Rechtsfragen, die auf dem Nachbargrund wachsende Bäume und sonstige Pflanzen aufwerfen. So steht dem Nachbarn außer dem „Selbsthilferecht“, die in seinen Grundrängenden Wurzeln und Äste abzuschneiden, kein Kostenersatzanspruch für die Beseitigung fremder Äste zu. Ferner kommt dem Nachbarn nach der derzeitigen Rechtslage kein Anspruch auf Beseitigung von fremden Bäumen und Gewächsen, die - den örtlichen Verhältnissen widersprechend - die Benützung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, zu. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit das Nachbarrecht in diesen Belangen den Bedürfnissen der Praxis noch gerecht werden kann. Die politische Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

## **2.27. Diversion - Zwischenergebnisse; parlamentarische Enquetekommission**

Seit 1. Jänner 2000 steht der Strafjustiz das Instrument der Diversion zur Verfügung, wobei unter gewissen Bedingungen anstelle einer gerichtlichen Verurteilung vier andere Instrumente angewendet werden, nämlich die Geldbuße, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit und der außergerichtlichen Tatausgleich (§§ 90c bis 90g StPO). Da nunmehr die Ergebnisse der

Anwendung des ersten Jahres in der Praxis vorliegen, soll die Wirksamkeit dieser Instrumente überprüft und nötigenfalls korrigiert werden. In dieser Zeit wurden Verdächtigen in rund 50.000 Fällen diversionelle Maßnahmen angeboten. Insgesamt haben die Divisionsfälle daher etwas mehr als die Summe der im Jahr 1999 erlassenen 33.000 Strafverfügungen (die durch Divisionsmaßnahmen ersetzt wurden) und der etwa 9.500 außergerichtlichen Tatausgleiche ausgemacht. Mit dem Thema der Diversion wird sich auch die u.a. dazu eingesetzte parlamentarische Enquetekommission befassen, derzeit sind allerdings noch keine Termine zu diesem Thema festgelegt.

## **2.28. Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (Anpassung der österreichischen Rechtslage an die Judikatur des EGMR)**

Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurden zwei Bestimmungen des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes als nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend beurteilt. Der EGMR kritisierte, dass nach einem Freispruch die Entkräftigung des Tatverdachtes noch geprüft wird, was eine Verletzung der Unschuldsvermutung darstelle. Weiters wird vom EGMR der Entschädigungsanspruch als „zivilrechtlicher Anspruch“ im Sinne der EMRK gewertet, so dass die Verhandlung darüber öffentlich sein müsste. Zur Zeit wird an einer Lösung für diese beiden Punkte gearbeitet.

## **2.29. Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen**

Mit diesem Projekt sollen Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Rechtsakten (EU, OECD, Europarat) erfüllt werden, ein Begutachtungsentwurf soll im Herbst 2001 versendet werden.

## **2.30. Produktsicherheits - Richtlinie (Umsetzung des EU - Konsenses)**

Die Verhandlungen zur Novelle der Produktsicherheitsrichtlinie wurden unter Mitwirkung der Konsumentenschutzsektion im EU - Ministerrat in relativ kurzer Zeit erfolgreich mit dem Beschluss über einen „gemeinsamen Standpunkt“ abgeschlossen und passierte den EU - Ministerrat am 30. November 2000. Mit dem Beschluss über einen „gemeinsamen Standpunkt“ wird im Wesentlichen ein inhaltlicher Konsens der Mitgliedstaaten fixiert und der Weg frei für eine parlamentarische Behandlung und damit für eine abschließende Beschlussfassung eingeleitet. Die Erweiterung des Produktbegriffes auf Produkte im Zuge der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Trockenhaube beim Friseur u.a.) und die Ausdehnung des Begriffes auch auf Produkte, die nur für Professionisten vorgesehen sind, waren eine

wichtige Anpassung der Richtlinie an die reale Situation. Weiters wurden Verbesserungen im Bereich der Marktüberwachung (Überwachungsprogramme, umfassende Verbraucherinformation u.a.) und der Herstellerverpflichtungen (Behördeninformation, Gefahren erkennen und selbstständig reagieren u.a.) erreicht. Die Verhandlungen sind noch in Gang, es gibt bis dato noch keinen Beschluss.

### **2.31. Heimvertragsgesetz**

Die Zahl der Menschen, die ihren Lebensabend in Wohn - und Pflegeheimen verbringen, steigt. Um den Rechtsschutz dieser Heimbewohner zu verbessern, soll ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Verträge zwischen den Heimen und deren Bewohnern - unter Rücksichtnahme auf die Zuständigkeit der Länder - rechtliche Standards für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sichern.

### **2.32. Änderungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes**

Nach derzeitigem Recht dürfen Samen und Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen, sowie entwicklungsfähige Zellen höchstens ein Jahr aufbewahrt werden. Darüber hinaus darf medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur zur Behebung einer aktuell bestehenden Störung der Fortpflanzung angewandt werden. Diskutiert wird, zumindest Krebspatienten und Patienten mit schweren Störungen der Samenproduktion bzw. des Samentransportes von der Frist auszunehmen und die Voraussetzungen für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung um diese Fallkonstellationen zu erweitern. Das Gesetz ist darüber hinaus bezüglich der Behandlung von Samen, Eizellen und Embryonen bereits jetzt sehr restriktiv, doch könnte zur Erhöhung der Rechtssicherheit auch eine Erweiterung des Kataloges der ausdrücklichen Verbote zur Diskussion gestellt werden. Im Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wurde im November 2000 eine Enquête durchgeführt. Im Licht der Diskussion, die durch die Veröffentlichung der Ergebnisse ausgelöst wird, soll der zur Begutachtung bestimmte Gesetzentwurf erarbeitet werden.

### **2.33. Sachwalterrecht (Anpassung an die aktuellen und zukünftigen Erfordernisse)**

Seit längerem werden im BMJ - parallel zu den Arbeiten für eine Erneuerung des Kindschafts - und Außerstreitrechtes - Überlegungen angestellt, auch den Bereich des Sachwalterrechtes den heutigen Anforderungen anzupassen. Über die Details werden noch Gespräche mit den an dem Reformvorhaben interessierten und von ihm betroffenen Stellen geführt. Grundsätzlich soll der Anwendungsbereich der

Sachwalterschaft maßvoll zurückgedrängt werden. Es sollen Verfahrenserleichterungen im Fall der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung geschaffen werden. Für den Bereich der Personensorge, insbesondere des Schutzes der Persönlichkeitsrechte, sollen zeitgemäße und den Bedürfnissen behinderter Menschen noch besser angepasste Regelungen erarbeitet werden. Zunächst sollen neue Grundlagen und Ansatzpunkte für die Reform im Rahmen eines Forschungsprojekts erarbeitet werden. Gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie soll die Inzidenz von Sachwalterschaften österreichweit erforscht werden. Zur Vorbereitung der Inzidenzerhebung läuft das Projekt bereits probeweise bei fünf ausgewählten Bezirksgerichten.

#### **2.34. Wohnrechtsreform - Mietrechtsgesetz**

Die Beratungen des mietrechtlichen Arbeitskreises werden im Herbst 2001 fortgesetzt, und zwar zu den Themen Verfahrensrecht und Beendigung des Bestandvertrages.

#### **2.35. Sexualstrafrecht - Kinderschutz**

Die Überarbeitung des gesamten Sexualstrafrechts wird fortgeführt. Dabei sollen auch die Strafdrohungen in diesem Bereich hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft werden. Es wird erwogen, lebenslange Freiheitsstrafen bei Vergewaltigung und Beischlaf mit Unmündigen vorzusehen, wenn die Tat zum Tod des Opfers führt (ebenso wie derzeit z.B. für Raub mit Todesfolge). Darüber hinaus werden eine Erhöhung der Strafdrohung für geschlechtliche Nötigung, aber auch die Schaffung eines Straftatbestandes der sexuellen Belästigung geprüft. Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Kinder und im Hinblick auf die besonders gravierenden Folgen für das Opfer soll außerdem eine erhöhte Strafdrohung gelten, wenn ein allgemein strafbares Sexualdelikt an Unmündigen begangen wird. Die Begehung von Straftaten an Kindern oder - wie bei Kinderpornographie - um damit Geschäfte zu machen, soll in geeigneten Fällen einen besonderen Erschwerungsgrund darstellen.

#### **2.36. Änderungen des Abstammungsrechts**

Bereits im Rahmen der Reform des Verfahrens außer Streitsachen wurden Änderungen des Abstammungsverfahrens zur Diskussion gestellt. Nunmehr sollen darüber hinausgehende Änderungen des materiellen Abstammungsrechtes entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auch dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, seine Abstammung feststellen zu lassen und gleichzeitig die Rolle des Staatsanwalts

auf diesem Gebiet kritisch hinterfragt werden. Auch eine weitere Ausdehnung des Instituts der Anerkennung der Vaterschaft könnte überlegt werden. Derzeit werden im BMJ Gespräche mit Experten mit dem Ziel der Vorbereitung eines Begutachtungsentwurfes geführt.

### **3. ABGESCHLOSSENE UND LAUFENDE MASSNAHMEN IM ADMINISTRATIVBEREICH:**

#### **3.1. Neugestaltung der Website des Bundesministeriums für Justiz**

Die Website des BMJ unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, neu strukturiert und präsentiert sich seit April 2001 in einem neuen Design. Besonderes Augenmerk wurde auf Aktualität und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Text und Bild gelegt. Das reichhaltige Informationsangebot wird beibehalten, über Projekte und Arbeiten des Ressorts auf dem letzten Stand und auch mit abrufbaren Volltexten informiert. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung dieser Daten durch die Fachabteilungen selbst wurde ein Redaktionssystem erarbeitet, das ab Juni im BMJ eingesetzt werden wird. Die Suchfunktionen der populären Gerichtsdatenbank wurde komfortabler gestaltet und um neue Suchmöglichkeiten (Ortsteilsuche) erweitert. Der Datensatz der Gerichte wurde aktualisiert und verfeinert. Gerichtsformulare können heruntergeladen werden.

Für die nächste Zukunft soll die Website um zielgruppenorientierte Informationsangebote erweitert werden. Geprüft wird derzeit auch die Implementierung einer Umfragefunktion auf der Website (samt grafischer Auswertung), um die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen Themen aus dem Justizbereich zu erfragen.

#### **3.2. Informationstechnik - Elektronischer Rechtsverkehr**

Der Einsatz moderner computerunterstützter Informationstechnik begann bei den österreichischen Gerichten bereits vor mehr als 20 Jahren und wurde ständig weiterentwickelt. Seit 1999 ist die elektronische Zustellung von Schriftstücken der Gerichte vorgesehen, die bisher über die Poststraße des Bundesrechenzentrums gedruckt und versendet wurden. Ab dem Jahr 2001 ist der elektronische Rückverkehr für alle Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr nun obligatorisch; für eine Übergangsphase von sechs Monaten erfolgt die Zustellung sowohl elektronisch als auch auf herkömmlichem Weg. Im Jahr 2000 wurden ungefähr 1,8 Millionen Eingaben, das sind mehr als 75 % der Mahnklagen und mehr als 50 % der Exekutionsanträge, elektronisch eingebracht; im elektronischen Rückverkehr sind ca. 170.000 Zustellungen erfolgt.

Auch im Strafvollzug wird zunehmend auf Informationstechnik gesetzt. Die ersten Ausbaustufen des Projektes "Integrierte Vollzugsverwaltung" (IVW) sind bereits seit

Beginn des Jahres 2000 im Echtbetrieb, wodurch es gelungen ist, für 2001 die Arbeitszeit von 38 Strafvollzugsbediensteten einzusparen. Mit 1. Jänner 2002 ist die Inbetriebnahme des Moduls „Gefangenengeldverrechnung“ in IVW geplant, welches ebenfalls zu nachhaltigen Personaleinsparungen (geschätzt etwa die Arbeitszeit von 8 - 10 Strafvollzugsbediensteten) ab Beginn des Jahres 2003 führen wird. Eine private Firma arbeitet daran, das in der Justizanstalt Graz - Karlau als Einzelpatzlösung entwickelte Wirtschaftsverwaltungsprogramm (für die Anstaltsbetriebe) netzwerkfähig zu machen. Mit dem österreichweiten Einsatz dieses Programms ist zu Ende des laufenden Jahres zu rechnen. Arbeitszeiteinsparungen im Personalbereich sind aus diesem Titel Ende 2002 zu erwarten.

### **3.3. Redesign - Projekt**

Die im Jahre 1986 begonnene Verfahrensautomation Justiz wurde immer wieder erweitert und adaptiert, wodurch das System zwar immer mehr Funktionen erfüllen konnte, die Anwendung aber immer komplizierter und schwieriger wurde. Das ursprünglich für das Mahnverfahren konzipierte Modell erwies sich für andere Verfahrensarten, etwa das Strafverfahren, nur bedingt geeignet und erreichte insgesamt seine strukturellen Grenzen. Eine völlige Neuprogrammierung der einzelnen Verfahrensapplikationen war daher unumgänglich. Hiezu kam, dass die Wartung des dezentralen Betriebssystems eingestellt wurde.

Hauptziel des Redesign - Projektes ist es, eine Applikation zu entwickeln, mit der es möglich ist, sämtliche, etwa 40 unterschiedliche Verfahrensarten zu bearbeiten. Den Anforderungen der Benutzer gemäß wird die Applikation auf einer - leicht zu bedienenden - graphischen Benutzeroberfläche betrieben, wobei Eingabefehler - unter anderem durch Verwendung von Auswahllisten - vermieden werden, wodurch auch die Qualität der eingegebenen Registerdaten verbessert wird. Die graphische Benutzeroberfläche erlaubt eine vereinfachte Navigation und die Entschlüsselung der bisherigen Codes. Die neue Applikation wird es auch ermöglichen, mehrere Aufgaben gleichzeitig durchzuführen, z.B. eine Abfrage parallel zu einer Fallbearbeitung. Neben einer umfassenden Erweiterung der einzelnen Funktionen wird in der neuen Verfahrensautomation eine Online - Hilfe angeboten und die Möglichkeit zur Integration der Textverarbeitung verbessert.

Das 1997 begonnene Projekt wird größtenteils mit Ablauf des Jahres 2001, im Bereich des Exekutionsverfahrens Ende Februar 2002 soweit abgeschlossen sein, dass die wichtigsten Funktionalitäten zur Verfügung stehen.

### 3.4. Technische Infrastruktur

Die geplante Modernisierung der Infrastruktur mit dem Ziel, den neuen Anforderungen der verschiedenen Justiz - Applikationen zu genügen, konnte plangemäß umgesetzt werden. Der Wechsel vom Betriebssystem IBM - OS/2 zu Microsoft NT wurde abgeschlossen, die Vollausrüstung aller Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Bundesministeriums für Justiz mit Bildschirmarbeitsplätzen erreicht. Es wird allerdings weiterhin großer finanzieller Anstrengungen bedürfen, die technische Leistungsfähigkeit der Geräte (Z.B. Prozessorgeschwindigkeit, Hauptspeicher - und Plattengröße) den steigenden Anforderungen der einzelnen Applikationen anzupassen.

Das Netzwerk Justiz als Teil des von der Bundesrechenzentrum GesmbH (BRZ - G) verwalteten Corporate Network Austria (CNA) wird heuer und im nächsten Jahr grundlegende Änderungen erfahren. Vom Wechsel im Betreiber des Netzwerks erwarten die Justiz erheblich höhere Bandbreiten ohne wesentliche Preiserhöhungen. Engpässe sollten dadurch vermieden werden, auch wenn der umfassende Einsatz der redesignten Verfahrensautomation eine größere Leistungsfähigkeit des Netzwerks Justiz verlangt.

Weiters ist festzustellen, dass die lokale Verkabelung (LAN) an das Ende ihrer technischen und damit wirtschaftlichen Lebensdauer gelangt ist: Token - Ring - komponenten sind - wenn überhaupt - nur mehr teuer zu erstehen. Es muss daher auf ein anderes System umgestiegen werden, wofür Fast - Ethernet ausgesucht worden ist. Im BMJ wird diese Umstellung gerade erprobt. Gleiches gilt für den Anschluss des LAN an das Netzwerk Justiz (WAN). Die eingesetzten PC mit Route - Expander-Software müssen ebenfalls ersetzt werden. Die Umstellungen auf Cisco - Router sind im Gange.

### 3.5. Fortbildung für Richter und Staatsanwälte

Die gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung an Richter und Staatsanwälte haben eine Neustrukturierung und spezifische Erweiterung des Fortbildungsangebots für Richter und Staatsanwälte notwendig gemacht. Richter und Staatsanwälte heute müssen nicht nur hervorragend ausgebildete Juristen sein, von ihnen werden auch Kenntnisse und Fähigkeiten auf den verschiedensten anderen Gebieten erwartet. Technologischer Fortschritt, Schnelllebigkeit der Wissensproduktion und rascher Wandel gesellschaftlicher Entwicklungen machen auch für Richter und Staatsanwälte eine Bereitschaft zum „lebenslangen Lernen“ notwendig. Entsprechend dem gemeinsam mit dem Fortbildungsbeirat erarbeiteten neuen Fortbildungskonzept stehen den insgesamt ca. 2000 österreichischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten derzeit jährlich mehr als

120 Fachveranstaltungen und - seminare zu juristischen Fachthemen (etwa Gemeinschaftsrecht, Zivil - und Strafrecht, Arbeits - und Sozialrecht, Exekutions - und Insolvenzrecht, Familienrecht, Scheidungsrecht, Handels - und Gesellschaftsrecht, Verkehrsrecht, Medienrecht, Wohn - und Mietrecht usw.), zu multidisziplinären Fragen (etwa Mediation, Umgang mit Gewaltopfern, Vernehmung von Kindern, Kriminaltechnik, Buchhaltung und Bilanzanalyse, Banken - und Versicherungsrecht sowie allgemeine Fragen der Grund - und Menschenrechte, der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierungen) aber auch zu komplementären Fächern (z.B. Kommunikations - und Verhandlungstechnik, Rhetorik, Konfliktlösungsstrategien, Führungsverhalten, EDV, Arbeitstechnik und Zeitmanagement, Didaktik für Vortragende etc.) zur Teilnahme offen.

Seit dem EU - Beitritt Österreichs spielen auch länderübergreifende Fortbildungsprojekte, bei denen eine Verbesserung der internationalen Justizzusammenarbeit im Vordergrund steht, eine immer größer werdende Rolle. Zuletzt wurden mit finanzieller Unterstützung aus Förderprogrammen der Europäischen Union in Österreich mehrere artige internationale Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte aus europäischen Ländern durchgeführt, an denen sich auch zahlreiche Vertreter der Lehre beteiligt haben.

Das neue Fortbildungsprogramm für Richter und Staatsanwälte für den Zeitraum 2001/2002 wird derzeit fertiggestellt und geht demnächst in Druck. Neben der gedruckten Programmbroschüre wird das Fortbildungsprogramm heuer erstmalig auch über die Homepage des BMJ abgefragt werden können.

### **3.6. Effizienzsteigerung im Bereich der Fahrnisexekution**

Fahrnisexekution bedeutet die Pfändung und ggf. Verwertung von körperlichen Sachen (also etwa einem Kraftfahrzeug) des Verpflichteten. Das BMJ hat nach einem Vergabeverfahren ein international renommiertes Unternehmen mit der Durchführung einer Analyse beauftragt, um diese Verfahren in Zukunft kostengünstiger, rascher und effektiver zu gestalten.

Diese Analyse wurde in Zusammenarbeit mit einem Arbeitsteam im BMJ durchgeführt. Der Schlussbericht des Beratungsunternehmens, der weitreichende Vorschläge an Reorganisationsmaßnahmen enthält, liegt nunmehr vor.

### **3.7. Optimierung der Dienstzeiteinteilung in den Justizanstalten**

Seit November 2000 befasst sich ein Projekt mit der Optimierung der Dienstzeit - einteilung in den Justizanstalten. Da auch in diesem Bereich Rationalisierungsmaßnahmen notwendig sind, sollen die vorhandenen Personalressourcen best -

möglich eingesetzt werden. Der Schlussbericht liegt seit Mai 2001 vor. Es ist in Aussicht genommen, die Vorbereitungsarbeiten so zügig voranzutreiben, dass das neue Dienstzeitmodell ab Beginn des Jahres 2002 bei voraussichtlich drei Justizanstalten in Form eines Pilotbetriebes zum Einsatz kommen soll.

### **3.8. Auslagerung der dienstrechtlichen Agenden für Strafvollzugsbedienstete**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zentralstellen von der Wahrnehmung erstinstanzlicher Zuständigkeiten zu entlasten. Das BMJ ist derzeit Dienstbehörde erster und letzter Instanz für die mehr als 3.500 Strafvollzugsbediensteten. Dieser Aufgabenbereich umfasst zu einem beträchtlichen Teil dienstrechtliche Agenden, die für die Gerichtsbediensteten von den Präsidenten der OLG als nachgeordnete Dienstbehörden erledigt werden. Zur Auslagerung der dienstbehördlichen Kompetenzen im Strafvollzugsbereich sind die dafür in Betracht kommenden Alternativen mit dem Ziel analysiert worden, eine Strukturbereinigung in der zentralen Personalverwaltung durch Abgabe von Routineerledigungen und Konzentration auf Führungsaufgaben zu erreichen. Diese Analyse hat zu einer Präferenz für eine Delegierung an die Präsidenten der Oberlandesgerichte geführt. Damit wird eine harmonische dienstbehördliche Struktur in allen Justizbereichen herbeigeführt, werden, die vorhandene Kapazitäten bzw. Synergien nutzt und zugleich zu einer Dezentralisierung führt.

### **3.9. Rechtliche und psychologische Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten**

Mit der Strafprozessnovelle 1993 wurden in Österreich erstmals Regelungen zur schonenden Einvernahme von unmündigen Zeugen eingeführt. Diese europaweit vorbildhafte Regelung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 erweitert und modifiziert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine weitere Viktimisierung von Kindern, die bei Gericht als Zeugen aussagen sollen, dann bestmöglich verhindert wird, wenn diese gesetzlichen Regelungen durch praktische Maßnahmen der professionellen psychosozialen und rechtlichen Begleitung von Kindern vor Gericht flankiert werden. Mit der StPO - Novelle 1999 wurde die Möglichkeit zur Förderung einer derartigen Prozessbegleitung für Opfer von Gewaltdelikten eröffnet. Im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 stand aus diesem Titel erstmals ein Betrag von 3 Millionen S zur Verfügung, für das Jahr 2001 konnte der Betrag auf 6 Millionen S erhöht werden. Vereine, die sich mit der Betreuung von Opfern von Sexual- und Gewaltverbrechen befassen, sollen den Opfern von Gewaltdelikten entsprechende rechtliche und psychologische Hilfe vermitteln und erhalten dafür - nach Rechnungslegung - die aufgewendeten Beträge ersetzt.

### **3.10. EU - Stabsstelle**

Im BMJ wurde per 1. November 2000 die Stabsstelle EU - Koordination eingerichtet, um eine noch bessere Abstimmung der unterschiedlichen europarechtlichen Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen zu ermöglichen.

### **3.11. Entsendung von Justizwachebeamten in den Kosovo**

Auf Grund eines Ersuchens des Sekretariates der Vereinten Nationen entsendet das BMJ zehn Justizwachebedienstete (sieben Beamte und drei Beamtinnen der Justizanstalten Wien - Simmering, Wien - Mittersteig, Linz, Stein, Innsbruck und Klagenfurt) im Rahmen von UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) in den Kosovo. Die Auslandsentsendung hat am 21. Juni 2001 für eine Einsatzdauer von einem halben Jahr begonnen. Die österreichischen Justizwachebediensteten werden im Rahmen des Penal Management Service tätig und unterstehen der Division Penal Management. Ihre Aufgabe besteht im Aufbau und Betrieb von Haftanstalten im Kosovo und insbesondere in der Schulung des einheimischen Wachpersonals mit dem Ziel der Entlassung desselben in eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Eigenverantwortlichkeit. Die Personalauswahl erfolgte im Rahmen eines Englisch - Einstufungstests und einer medizinischen Untersuchung nach den vorgegebenen strengen UN - Kriterien durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Die Einschulung und Einsatzvorbereitung wurde unter ergänzender Beziehung von Vortragenden aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres vom Kommando für Internationale Einsätze des BMLV durchgeführt. Die Entsendung des Justizwachepersonals in den Kosovo im Rahmen von UNMIK stellt die erste Auslandsentsendung eines Kontingentes durch das Justizressort dar.

### **3.12. Osteuropa**

Das BMJ hat auch im Jahr 2000 seine schon seit der politischen Wende in Osteuropa laufenden Bemühungen, einen Beitrag zum Aufbau bzw. Wiederaufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Reformstaaten Mittel - und Osteuropas zu leisten, fortgesetzt. Hilfestellung wird dabei vor allem durch die Weitergabe von Erfahrungen einerseits auf dem Gebiet legislativer Vorbereitungsarbeit, andererseits hinsichtlich der Voraussetzungen für eine funktionierende Justizstruktur bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Strafvollzug geleistet.

In Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (CLC) engagiert sich das BMJ verstärkt in den beitrittswilligen Reformstaaten Europas. Das CLC wurde im März 1999 unter der Trägerschaft des BMJ, der Kammern der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, der Wirtschaftskammer Österreichs und der Indu-

striellenvereinigung als Verein ins Leben gerufen. Zielsetzung des CLC ist es, den Reformländern bei der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Eigentum und der Vermögensrechte - sei es bei legislativen Vorhaben, der Institutionenreform oder der Aus- und Fortbildung von juristischem Fachpersonal - eine qualifizierte, durch rechtsvergleichende Grundlagenforschung untermauerte Beratung zur Verfügung zu stellen. Mit Rücksicht auf die kommunistisch geprägte Vergangenheit der Reformstaaten wird im Rahmen der Schwerpunktsetzung besonders auf Rechtssicherheit und den Grundrechtsschutz im heutigen Osteuropa Bedacht genommen. Dieser Ansatz schließt naturgemäß auch den Blick auf Demokratisierungsprozesse und - standards mit ein.

Im BMJ selbst ist das Schwergewicht im abgelaufenen Jahr auf die Beteiligung an den entsprechenden Förderungsprojekten der Europäischen Union, insbesondere am PHARE - Programm gelegt worden. Im Mittelpunkt stand ein mit der Justiz der Slowakischen Republik abgeschlossener Partnerschaftsvertrag (ein sogenanntes „Twinning - Projekt“) zum Zweck der Modernisierung der Gerichte in der Slowakei, in dessen Rahmen Experten der österreichischen Justiz intensiv mit ihren slowakischen Partnern zusammenarbeiten, um insgesamt zehn konkrete Einzelprojekte (z.B. zu den Themen Dienstaufsicht, Innenrevision, Controlling, Verfahrensautomation, Firmenbuch, Gerichtsgebühren u.v.m.) praktisch umzusetzen.

### **3.13. Verbesserter Geheimnisschutz in Gerichtsakten**

Im BMJ wurden Entwicklungen der letzten Monate zum Anlass genommen, konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Geheimnisschutz in Gerichtsakten zu veranlassen.

- Durch technische Vorkehrungen sollen im Justizbereich hergestellte Kopien künftig als solche kenntlich sein.
- Akteneinsicht und die Herstellung von Ablichtungen werden im Akt präzise dokumentiert werden.

Damit soll nicht nur der Persönlichkeitsschutz verbessert, sondern auch ein unbeeinflusstes und unabhängiges Arbeiten der Justiz erleichtert werden.

### **3.14. Strukturkonzept Strafvollzug**

Über Auftrag von Justizminister Dr. Böhmdorfer hat die Strafvollzugssektion des BMJ unter dem Arbeitstitel „Strukturkonzept Strafvollzug“ unter Begleitung des Beratungsunternehmens Arthur Andersen am 31. März 2001 einen Bericht zu projektierten Reformmaßnahmen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzuges fertig gestellt. Ziel war es, unter Zugrundelegung einer eingehenden Analyse des Ist -

Zustandes des österreichischen Straf - und Maßnahmenvollzuges Strukturmaß - nahmen zu entwickeln, welche die Vollzugsqualität sichern bzw. weiter verbessern, Synergiepotentiale aufspüren und nutzen und schließlich zu einer Effizienzsteigerung und Kostenminimierung führen.

Das Strukturkonzept Strafvollzug enthält eine Vielzahl kohärenter Reformvorschläge zu verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Straf - und Maßnahmenvollzuges. Insbesondere werden Strukturmaßnahmen in folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Männer - Normalvollzug mit den Schwerpunkten Überprüfung der Standorte und der Belagsfestlegungen, Fokussierung auf Spezialeinrichtungen wie etwa Frei - gängerhäuser, Schaffung von Verwaltungsverbünden zur Synergiegewinnung;
- Maßnahmen zur Verbesserung des externen Gesundheitswesens und des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs. 1 StGB geistig abnormalen Rechtsbrechern, Maßnahmen zum internen Gesundheitswesen und therapeutischen Versorgung von Insassen, Zielrichtung ist insbesondere Kostenreduktion durch Angleichung an das allgemeine "Gesundheitswesen" sowie Unterbringung der zu betreuenden Insassengruppen in adäquateren Einrichtungen;
- Entwicklungsschritte für den Strafvollzug an Jugendlichen, die auf die Besonderheiten dieser Insassenpopulation Bedacht nehmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbereiche im Strafvollzug, mit dem Ziel effizienterer Abläufe;
- Neugestaltung des Arbeitswesens, mit den Zielrichtungen auf die geänderte, modernisierte Arbeitswelt zuzugehen;
- Innovationen für Ausbildungsbereiche von Insassen, in Richtung verbesserte Resozialisierungschancen nach Haftentlassung.

Jede vorgeschlagene Maßnahme wird in ihren Auswirkungen im Bezug auf budge - täre Wirkung, Erreichung der vorgegebenen Vollbeschäftigungsequivalenten, Sicherung der Vollzugsqualität, Sicherheit des Strafvollzuges sowie einer möglichen Effizienzsteigerung dargestellt und bewertet.

Schwerpunktmaßig werden Teile dieses Konzeptes noch im laufenden Jahr einer Entscheidung zur Realisierung zugeführt werden können. Besondere Aufmerksam - keit kommt den bereits öffentlich diskutierten kosten des Gesundheitswesens im Strafvollzug und den Kosten des Maßnahmenvollzuges zu.

### **3.15. Bautätigkeit im Justizbereich**

Mit Inkrafttreten des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000, mit 1. Jänner 2001 wurden die Gerichtsgebäude aus dem Bundeseigentum in das Eigentum der Bundes - Immobiliengesellschaft mbH (BIG) übertragen. Die Justiz ist nun Mieterin

dieser Gebäude. Die BIG ist gesetzlich zur Weiterführung und Fertigstellung begonnen Baumaßnahmen verpflichtet.

Im Jänner 2001 wurden die generalsanierten und erweiterten Gebäude der Bezirksgerichte Leopoldstadt und Liesing feierlich eröffnet. Über neue Bauvorhaben, insbesondere die Errichtung eines Justizzentrums (Gericht und Justizanstalt) in Leoben und einen Dachgeschoßausbau im Wiener Justizpalast, wird derzeit mit der BIG und mit dem Bundesministerium für Finanzen verhandelt.

In Ausführung stehende größere Bauvorhaben sind die Neubauten für die Bezirksgerichte Spittal an der Drau, Waidhofen an der Thaya und Melk, der Zubau zur Rudolfskaserne in Salzburg für Zwecke des Bezirksgerichtes Salzburg sowie der Hofeinbau zum Gebäude des Landesgerichts für Strafsachen Graz, weiters die Generalsanierungen des Landesgerichtsgebäudes Krems an der Donau und des Bezirksgerichts Amstetten sowie des Justizpalastes in Wien. Hier werden ab Anfang 2002, nach Aussiedlung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LGZ) Wien in ein Ausweichquartier abschnittsweise die Amtsräume, Gänge und Wartebereiche saniert werden, die Fertigstellung und Rücksiedlung des LGZ ist für Ende 2006 geplant. Über die Anmietung einer Unterkunft für ein neu zu errichtendes Bezirksgericht Landstraße in einem Neubau wird zur Zeit verhandelt.

Die meisten für Justizanstalten genutzten Liegenschaften sind im Eigentum des Bundes verblieben und werden wie bisher vom Justizressort verwaltet. Zuletzt wurden der Werkstatttrakt der Justizanstalt Garsten und die Sanierung des Haftraumtrakts der Justizanstalt Stein fertiggestellt; die Justizanstalt Innsbruck wird derzeit aus- und umgebaut, die Justizanstalt für Jugendliche in Gerasdorf generalsaniert.

#### **4. VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ UND DURCHSETZUNG DER VERBRAUCHERRECHTE:**

Das BMJ ist seit 1. April 2000 auch für den Bereich Konsumentenschutz zuständig. Die Wahrung der Rechte der Verbraucher ist ein primäres und vorrangiges Ziel der Bundesregierung. Es ist ganz wesentlich, dass die Rechte der Verbraucher gestärkt werden und die Information über die Verbraucherrechte verbessert wird. Zu einer der Aufgaben in diesem Bereich gehört die Umsetzung von Verbraucherrichtlinien und die praktische Durchsetzung der Verbraucherrechte.

##### **4.1. Verbandsklagen gegen Banken - AGB - KU**

Vertreter der Konsumentenschutzsektion hatten bereits zwei Jahre mit der Kreditsektion der Wirtschaftskammer Österreichs über verbesserte "Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kreditunternehmungen" verhandelt. Allerdings kam es zu keiner Einigung, da auch die neuen Vorschläge der Kreditsektion aus Sicht der Sektion VI eine Reihe von gesetzwidrigen Klauseln beinhalteten. Schließlich wurden über Anregung des BMJ vom Verein für Konsumenteninformation exemplarisch gegen zwei Kreditinstitute Verbandsklagen eingebracht. Beide Institute schlossen als beklagte Parteien einen Submissionsvergleich auf Unterlassung der Verwendung der gesetzwidrigen Klauseln und informierten ihre Kunden, dass ab 1. Jänner bzw. 1. Februar 2001 neue Bedingungen vereinbart würden. Mittlerweile wurden von nahezu allen Kreditinstituten gleichlautende neue Bedingungen mit den Kunden vereinbart. Da auch die neuen AGB von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Klauseln enthalten, wurde im Jänner 2001 neuerlich Klage eingebracht. Das Urteil erster Instanz könnte noch dieses Jahr ergehen.

##### **4.2. Privatkonten**

Die von einer Bank seit April 1999 verwendeten Bedingungen für Privatkonten enthielten in mehreren Punkten Bestimmungen, die dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen. Die Bank weigerte sich trotz Aufforderung, diese Gesetz - und sittenwidrigen Geschäftsbedingungen abzuändern. Es ging dabei vor allem darum, dass

- die Bank die Kosten für Dienstleistungen (z.B. Führungen von Girokonten, Bankomatkarte) ohne ausreichende Grundlage veränderte,

- die Daten, die aus Anlass der Eröffnung und Führung des Kontos bekannt wurden, an eine zentrale Evidenzstelle und/oder an zentrale Gemeinschafts - einrichtungen von Kreditunternehmungen übermittelt werden konnten und
- die Bank sich die Zustellung von Kontoauszügen so leicht machen wollte, dass sie diese lediglich in ihren eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellte. Ohne dass der Kunde dies wusste, ließen damit für ihn Einspruchsfristen usw.

Das BMJ übernahm zur Wahrung der Verbraucherrechte die Kostenhaftung für eine Revisionsschrift des VKI gegen die Bank an den Obersten Gerichtshof. Die Revision war erfolgreich.

Vom Obersten Gerichtshof wurde klar gestellt, dass Geschäftsbedingungen für den Durchschnittskunden klar und verständlich sein müssen, sie müssen außerdem die Tragweite und die Rechtsfolgen für die Verbraucher erkennen lassen.

Preiserhöhungen für Dienstleistungen der Bank sind nur zulässig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach aus Faktoren abgeleitet werden, die von der Bank nicht beeinflussbar und für den Kunden nachprüfbar sind. Die von den Österreichischen Banken in den letzten Jahren wiederholt durchgeföhrten massiven Preiserhöhungen haben somit bei laufenden Kontoverträgen keine gültige rechtliche Grundlage. Die Kreditinstitute müssen sohin die in der Vergangenheit vorgenommenen Preis - erhöhungen zumindest teilweise wieder rückgängig machen.

Die Banken betreiben eine zentrale Evidenzstelle, an die Kundendaten gemeldet werden. Mit dieser Evidenz wird nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes in das Bankgeheimnis und das Recht auf Datenschutz eingegriffen.

Wenn man die Rechtsausführungen des Obersten Gerichtshofes konsequent zu Ende denkt, müssen die Kreditinstitute, die solche sitten - und gesetzwidrigen Klauseln verwendet haben und verwenden, die ungerechtfertigten Preiserhöhungen im Ausmaß der fehlenden Rechtfertigung wohl wieder rückgängig machen. Auch das wird durch ein Rechtsgutachten geprüft.

#### **4.3. Kreditzinsen bei Altverträgen**

Fast alle Kreditverträge, die von Verbrauchern vor dem 1. März 1997 abgeschlossen wurden, enthalten unklar formulierte Zinsgleitklauseln. Infolgedessen haben die österreichischen Banken bei diesen Altverträgen in vielen Fällen die seit 1992 bis 1999 stark fallenden Zinssätze am Geld - und Kapitalmarkt nicht oder nur unzureichend an ihre Kunden weitergegeben. Dadurch haben die betroffenen Kunden in vielen Fällen zu hohe Zinsen bezahlen müssen, die sie - bei korrekter Auslegung der Zinsgleitklauseln - zurückfordern können. Obwohl es sich dabei um ein Problem handelt, mit dem die Verbraucherschutzinrichtungen bereits seit einigen Jahren konfrontiert sind, ist es im Frühjahr - durch öffentliche Stellungnahmen der

Arbeiterkammern und des Bundesministers für Justiz - besonders akut geworden. Um die Vielzahl von Anfragen und Beschwerden zu bewältigen und möglichst allen Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen, hat die Konsumentenschutzsektion eine Informationsunterlage ausgearbeitet, mit deren Hilfe die Verbraucher selbst ihre Kredite überprüfen und einen allfälligen Schaden abschätzen können. Die Information kann über die Hotline 0800 - 20 61 38 oder über das Internet bezogen werden. Soweit ersichtlich konnten dadurch die meisten Betroffenen rasch und ohne Gerichtsweg zumindest einen wesentlichen Teil ihres Schadens ersetzt erhalten. Bei einzelnen Banken (BAWAG, Raiffeisenkassen) sind allerdings Probleme aufgetreten. Hier führt der VKI derzeit im Auftrag des BMJ einen Musterprozeß. Ein erstinstanzliches Urteil ist in Kürze zu erwarten.

#### **4.4. Musterprozess Missbrauch einer Bankomatkarte**

Aufsehen erregt hat auch ein Fall rund um die Kernfrage der Risikotragung bei Bankgeschäften mit Scheckkarte und Bankomatkarte. Im Wesentlichen ging es darum, dass das Konto eines Lehrlings in der Höhe von ATS 10.000,- geplündert wurde. Die Bank wälzte daraufhin Schuld und Risiko auf den Konsumenten und berief sich dabei auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nach zehn Jahren Prozessdauer durch alle Instanzen erklärte der Oberste Gerichtshof (OGH), die entsprechende Bankomatklausel sei für Konsumenten gröblich benachteiligend. Es zeigte sich, dass Missbrauch nicht nur durch den Kunden und das Bankinstitut, sondern auch durch einen Dritten (in diesem Fall mittels Bankomatkartendoublette) möglich sein kann. Die Bedeutung der behandelten Rechtsfragen geht weit über den Einzelfall hinaus.

#### **4.5. Konsumentenfibel**

Die neue Konsumentenfibel „Recht haben“ ist eine Erstinformation, die Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit gibt, grundlegende Konsumentenrechtsfragen selbst zu klären. Die Broschüre bietet eine knappe und übersichtliche Zusammenfassung von Problemberächen und Lösungsansätzen. In der völlig überarbeiteten und aktualisierten Auflage finden sich auch Anleitungen, wie man bei Problemen mündlich oder schriftlich verhandeln kann, um zu seinem Recht zu kommen.

Die Broschüre wird einerseits direkt an die Ratsuchenden verschickt und dient andererseits auch verschiedenen Beratungsstellen als Unterstützung.

#### **4.6. Neue Folder**

Die Folder „Teleshopping“ „Ins Netz gegangen“ und „Träume auf Bestellung“ zeigen die Möglichkeiten und Risiken auf, die im sogenannten Fernabsatz liegen.

Konsumentinnen und Konsumenten werden hier in kurzer, leicht verständlicher Form über wesentliche Bedingungen wie z.B. das Rücktrittsrecht oder Informations - pflichten des Unternehmers informiert. Auch Fragen, wie z.B. zum Datenschutz, zu Gewinnspielen oder Zahlungsmodalitäten werden beantwortet.

Die Broschüre „Sicherheit mitgekauft für die Kleinsten“ wurde Anfang des Jahres fertiggestellt und an Landesstellen versandt von denen zugesagt wurde, dass sie an werdende oder Eltern mit Neugeborenen verteilt werden. Damit wird dem Ziel - publikum zum richtigen Zeitpunkt eine Hilfestellung beim Kauf möglichst sicherer Babypflegeprodukte zur Hand gegeben.

Der neue Eurofolder informiert die Bürger über die Spielregeln beim Währungs - wechsel 2001/2002. Der Folder ausgezeichnete Preise bringt die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der EU - weiten und verbindlichen Preisaus - zeichnung und Grundpreisauszeichnung.

Die Folder „Direktwerbung“ und „Immobilienmakler“ wurden ebenfalls neu aufgelegt.

#### **4.7. Produktsicherheitsfälle - Statistik**

Auf Grund der Zuständigkeit für die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1995, sind seit 1. April 2000 insgesamt 123 Meldungen über Unfälle mit Produkten bzw. Meldungen über eventuell gefährliche Produkte zugegangen.

Im Rahmen des europäischen Produktsicherheits - Notfallsverfahrens (REIS) waren es insgesamt 130 zu administrierende und mit der Kommission abzuwickelnde Mitteilungen.

Nach Bearbeitung der einzelnen Meldungen wurde in 18 Fällen eine Gefährlichkeit des Produktes festgestellt. Zur Abwehr einer eventuell unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen wurde dann bei zwölf Fällen ein Verkaufsstop und/oder Rückruf erwirkt. In sechs Fällen konnte eine Verbesserung der Gebrauchsanleitung bzw. die Aufnahme von geeigneten Warnhinweisen erzielt werden.

So wurde z.B. der Verkauf sog. Dauereiswürfel, die eine Erstickungsgefahr darstellen und einer Hollywoodschaukel, die durch das unvorhersehbare Zusammenbrechen ein hohes Verletzungspotential besitzt, gestoppt. Aber auch eine Meldung über einen mangelhaften Dachträger führte schlussendlich zum Rückruf des Produktes.

#### **4.8. Internet - Ombudsmann**

Auf Betreiben des ÖIAT - Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation - und unter maßgeblicher Beteiligung der Konsumentenschutzsektion des BMJ wurde ein Projekt ins Leben gerufen, das sich "Internet - Ombudsmann" nennt. Diesbezüglich wurden seitens des ÖIAT mehrere Dokumente vorgelegt, unter anderem eine „Checkliste für Internetkäufer“. Bei Meinungsverschiedenheiten mit E - Commerce - Anbietern wird versucht, eine Lösung zwischen Kunden und Anbietern zu vermitteln. Ziel des Projekts soll es sein, Internet - Käufern mehr Vertrauen in den elektronischen Handel zu geben. Weiters wurden Kriterien für ein E - Commerce Gütezeichen ausgearbeitet.

#### **4.9. Spendengütesiegel**

Anfang 1999 bildete sich auf Einladung des österreichischen Spendeninstituts der Arbeitskreis Spendenwesen, an dem neben der Konsumentenschutzsektion des BMJ Vertreterinnen und Vertreter aus den kirchlichen Dachorganisationen, außerkirchlichen Dachverbänden, der Arbeiterkammer sowie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder teilgenommen haben. Ziel sollte die Schaffung eines Kriterienkataloges für spendensammelnde Organisationen sein. Die u.a. durch Diskussionen um Unregelmäßigkeiten innerhalb der Organisationen „World Vision“ und „Tierhilfswerk“ erschütterte Branche der spendensammelnden Organisationen wollte durch die Etablierung eines freiwilligen Gütesiegels ihre Seriosität unterstreichen und damit das Vertrauen der Spenderinnen und Spender wiedergewinnen. Ein umfangreicher Kriterienkatalog enthält die inhaltlichen Anforderungen an Vereine, die ein Spendengütesiegel beantragen können. Jene Kriterien, die für die Spenderinnen und Spender in erster Linie interessant sind, betreffen v.a. die Werbemethoden bei der Spendenammlung sowie Konsumentenrechte rund um den Spendenvertrag. Die Vergabe des Spendengütesiegels wird durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erfolgen. Die Beantragung des Gütesiegels ist seit April 2001 möglich. Die Vergabe ist für Herbst 2001 geplant.

#### **4.10. Bericht zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher**

Auch in diesem Jahr wird der jährliche Bericht zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher vom für Konsumentenschutz zuständigen Minister vorgestellt. Um die Dimension der einzelnen Problembereiche im Konsumentenalltag exakt einschätzen zu können, beauftragt das Konsumentenschutzressort den Verein für Konsumenteninformation jährlich, einen Bericht zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher

zu erstellen. Dieser basiert u.a. auf rund 100.000 Beratungs - und Beschwerdefällen und stellt eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des jeweiligen Konsumentenschutzressorts dar. Die Statistik der Anfragen zeigte im Vorjahr signifikante Schwerpunkte zu den Themen Gewährleistung, moderne Kommunikationstechnologien sowie in den Bereichen Reise - und Finanzdienstleistungen.